

1238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 2. 5. 1990

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das
Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 258, über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz — UOG) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 443/1978, 341/1981, 654/1987 und 745/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Den Universitäten, Fakultäten, Instituten, Kliniken sowie besonderen Universitätseinrichtungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind.“

2. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit die Universitäten und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben jährlich einen Rechnungsabschluß und, sofern der Jahresumsatz oder das Vermögen bestimmte Wertgrenzen übersteigt, auch einen Gebarungsvoranschlag im Wege des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen und diesem jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Wertgrenzen für die Vorlage der Gebarungsvoranschläge und deren Form sowie die Form des Rechnungsabschlusses sind in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof festzusetzen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Nachweisungen über das Vermögen, die Schulden sowie die Gebarungsvoranschläge dem Bundesminister für Finanzen zur Erstellung der Übersichten gemäß

§ 35 Z 6 des Bundeshaushaltsgesetzes und die gemäß §§ 93 ff Bundeshaushaltsgesetz für die Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 2 Abs. 2 können die betreffenden Universitäten und Universitätseinrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen. Gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 2 Abs. 2 können auch Verwaltungseinrichtungen an der Universität (§ 78) damit beauftragt werden.“

3. In § 4 Abs. 7 sind die Worte „gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder“ zu streichen.

4. § 6 lautet:

„Gebarungskontrolle

§ 6. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen auf ihre Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften, die ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.“

5. In § 15 Abs. 13 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. f wird angefügt:

„f) Verleihung von Lehrbefugnissen (§ 35 Abs. 2).“

6. § 16 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Funktion eines Rektors oder Dekans darf von derselben Person in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während dreier Funktionsperioden ausgeübt werden.“

7. Dem § 16 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Der Akademische Senat (das Universitätskollegium) kann mit Zweidrittelmehrheit eine Wahlordnung zur genaueren Regelung der Durchführung von Rektors- bzw. Dekanswahlen erlassen. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.“

8. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) (Verfassungsbestimmung) Es ist zulässig, daß auch Wissenschaftler ohne österreichische Staatsbürgerschaft zu Mitgliedern von Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen bestellt werden. Überdies können auch Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft Mitglieder von Kollegialorganen sein.“

9. Im § 21 erhalten die bisherigen Absätze 4 und 5 die Bezeichnung 5 und 6.

10. § 23 Abs. 1 lit. b Z 1 lautet:

„1. Universitätsassistenten (§ 40): Sie stehen in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis;“

11. § 23 Abs. 1 lit. b Z 3 sublit. aa lautet:

„aa) Bundes- und Vertragslehrer: Sie besitzen die Unterrichtsbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden;“

12. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Als sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb werden an den Universitäten verwendet:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und im wissenschaftlichen Betrieb verwendet werden bzw. Hilfsfunktionen im Lehrbetrieb ausüben:
 1. Beamte des Höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung und Vertragsbedienstete, für welche die Vollen- dung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist (wissenschaftliche Mitarbeiter);
 2. sonstige Bedienstete;
- b) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und an einer Universitätsbibliothek, im wissenschaftlichen Dokumentationswesen und Informationswesen verwendet werden (§§ 84 bis 89):

1. Beamte des Höheren Dienstes und Vertragsbedienstete, für welche die Vollen- dung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist;
2. sonstige Bedienstete.“

13. § 23 Abs. 5 lautet:

„(5) Alle Planstellen sind im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben. Darüber hinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Der Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, ist berechtigt, nach Anhörung der Instituts(Klinik)konferenz den Ausschreibungstext vorzuschlagen. Ist die Planstelle einer Abteilung oder Arbeitsgruppe (§ 48) oder einer Klinischen Abteilung (§ 54 a) zugeordnet, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung anzuhören.“

14. Der Einleitungssatz des § 25 Abs. 5 lautet:

„Die Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 23 Abs. 1 lit. a Z 4 und 5 bzw. §§ 34 und 35 erlischt:“

15. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Das zuständige Kollegialorgan hat zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Freiwerden einer Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors eine Berufungskommission (§ 65 Abs. 1 lit. e) einzusetzen. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, so ist die Berufungskommission unverzüglich einzusetzen. Der Ordentliche Universitätsprofessor, der die Planstelle im Zeitpunkt der Einsetzung der Berufungskommission innehat, gehört ihr mit beratender Stimme an. Wer sich um die Planstelle bewirbt, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein.“

16. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) In die Berufungskommission sind zu entsenden:

- a) Vertreter der Universitätsprofessoren des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer, darunter mindestens ein Angehöriger einer anderen in- oder ausländischen Universität. Jeder an einer inländischen Universität tätige Universitätsprofessor ist verpflichtet, einer solchen Entsendung in eine Berufungskommission Folge zu leisten, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die es dem Betreffenden unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, in die Berufungskommission einzutreten;
- b) Vertreter der in § 63 Abs. 1 unter lit. b zusammengefaßten Personengruppe des betreffenden Faches, nahe verwandter oder

wenigstens dem Fach nahestehender Fächer. Unter diesen Vertretern muß sich wenigstens eine Person mit der Lehrbefugnis (*venia docendi*) befinden. Wenn an der Universität entsprechend qualifizierte Personen nicht oder nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, so sind Angehörige einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen. Abs. 3 lit. a letzter Satz gilt sinngemäß;

- c) Vertreter der Studierenden, die eine Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen des betreffenden Faches, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fache nahestehender Fächer bereits abgelegt haben; das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden, die diese Bedingung erfüllen.“

17. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Berufungskommission hat die zu besetzende Planstelle öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 5) und nach geeigneten Kandidaten im In- und Ausland nachzuforschen. Die Ausschreibung hat auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen, die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. § 23 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz sind nicht anzuwenden.“

18. § 28 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Bei der Prüfung und Beurteilung der Kandidaten sind neben den gesetzlichen Ernennungserfordernissen (Anlage 1 Z 19 zum BDG 1979), die auch den Nachweis pädagogischer Eignung fordern, auch außeruniversitäre wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeiten bzw. fach einschlägige Erfahrungen in der außeruniversitären Praxis, wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeiten (einschließlich einer Lehrtätigkeit) im Ausland sowie die Befähigung zur Führung einer Universitätseinrichtung zu berücksichtigen.

(2) Die Berufungskommission hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung der Planstelle zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternavorschlag). Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf auch die Aufnahme von Kandidaten, welche die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an derselben Universität erworben und noch an keiner anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) ausgeübt haben (Hausberufung).

(3) Die Kommission hat einen Bericht auszuarbeiten, der die Beurteilung aller Kandidaten enthält. Der Bericht ist mit allen Beilagen wenigstens zwei

Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Kollegialorgans aufzulegen und sodann dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.“

19. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Besetzungsvorschlag samt Kommissionsbericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, so ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die entgegenstehenden Hindernisse zu berichten und ein Antrag auf Verlängerung der Frist vorzulegen.“

20. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Ernennung erwirbt der Ordentliche Universitätsprofessor die Lehrbefugnis (*venia docendi*, § 25 Abs. 1) für das ganze Gebiet des Faches, mit dem die Planstelle, auf die er ernannt wurde, benannt ist; eine allenfalls vor der Ernennung erworbene andere oder weiter gefaßte Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt. Seine Lehrverpflichtung besteht in der ordnungsgemäßen Vertretung dieses Faches nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften; insbesondere hat der Ordentliche Universitätsprofessor auch einen wesentlichen Beitrag zur Abdeckung des notwendigen Angebotes an Pflichtlehrveranstaltungen zu leisten. Mit der Lehrverpflichtung ist die Verpflichtung zur Forschung in diesem Fach, zur Betreuung der Studierenden, zur Prüfungstätigkeit nach Maßgabe des § 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie zur Mitwirkung an der Universitätsverwaltung verbunden.“

21. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist der Ordentliche Universitätsprofessor fallweise oder durch einen längeren Zeitraum verhindert, seine Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen, so hat er selbst im Einvernehmen mit dem Institutsvorstand, wenn er aber dazu nicht in der Lage ist, hat der betreffende Institutsvorstand (dessen Vertreter) und in weiterer Folge der Dekan (Rektor) das Erforderliche für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung zu veranlassen und allenfalls notwendige Anträge an das zuständige Kollegialorgan zu stellen.“

22. § 33 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Gastprofessoren sind Professoren oder Dozenten einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) oder sonstige wissenschaftlich qualifizierte Fachleute, die vom zuständigen Kollegialorgan unter Festlegung eines bestimmten Wirkungsbereiches in der Lehre und eines

Forschungsschwerpunktes für mindestens ein und höchstens zehn Semester bestellt wurden. Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. § 30 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Gastprofessoren, die gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens vier Semestern bestellt wurden, sind berechtigt, für die Bestelldauer den Titel „Universitätsprofessor“ zu führen. In diesen Fällen sind sie den ordentlichen Universitätsprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt. Die Bestellung von Gastprofessoren im Sinn dieses Absatzes bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Werden Gastprofessoren für die Dauer von höchstens drei Semestern bestellt, ist vom zuständigen Kollegialorgan festzulegen, ob dem Gastprofessor im Hinblick auf den Umfang und die Bedeutung seiner Lehr- und Forschungstätigkeit beratende Stimme im Fakultätskollegium (Universitätskollegium) und in der Institutskonferenz zuerkannt werden sowie in welchem Ausmaß dem Gastprofessor das Recht zur Benutzung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten zusteht. Im Fall der Betrauung mit der Vertretung eines Ordentlichen Universitätsprofessors gelten § 30 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(4) In Ausnahmefällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und des zuständigen Kollegialorgans für mindestens ein und höchstens drei Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus je einem Vertreter der im § 26 Abs. 3 genannten Personengruppen und aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Vertreter der im § 26 Abs. 3 lit. a und b genannten Personengruppen werden auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz, die Vertreter der Studierenden auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt. Darüber hinaus bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die zwei weiteren Mitglieder. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Fakultät (Universität) zuzuordnen. Abs. 3 ist anzuwenden.“

23. § 33 Abs. 4 und 5 werden in Abs. 5 und 6 umbenannt.

24. § 34 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

25. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben.“

26. § 35 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Verleihung der Lehrbefugnis ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

27. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Das zuständige Kollegialorgan hat unbeschadet der Bestimmung des § 65 Abs. 1 lit. d eine Habilitationskommission einzusetzen, sofern das beantragte Habilitationsfach seinem Schwerpunkt nach zum Wirkungsbereich der Fakultät (der nicht in Fakultäten gegliederten Universität) gehört. Anderenfalls ist der Antrag zurückzuweisen. Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission (§ 15 Abs. 9) sind im Falle eines fakultätsübergreifenden Habilitationsfaches auch Fachvertreter der betreffenden anderen Fakultät (Universität oder Hochschule) beizuziehen. Unter Fachvertretern sind Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Universitätslektoren zu verstehen. § 26 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.“

28. Im § 36 Abs. 1 entfällt die lit. e; lit. f wird in lit. e umbenannt.

29. Der letzte Satz des § 36 Abs. 1 lautet:

„Fehlt die Voraussetzung gemäß lit. e, so ist das Ansuchen zwecks Ergänzung zurückzustellen.“

30. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist zu prüfen, ob die Habilitationsschrift oder die als Habilitationsschrift geltenden wissenschaftlichen Arbeiten

- a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
- b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
- c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Es sind zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, das zweite von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler. Ist die Einholung eines ausländischen Gutachtens unmöglich, so kann es durch ein Gutachten eines fachzuständigen habilitierten Universitätslehrers einer anderen inländischen Fakultät (Universität) ersetzt werden. Bei dieser Prüfung ist auch das Ergebnis der Begutachtung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen. Dem Habilitationswerber steht es frei, Gutachten über die Habilitationsschrift, seine anderen wissenschaftlichen Arbeiten oder seine sonstige wissenschaftliche Tätigkeit vorzulegen. Die im Habilitationsverfahren erstellten Gutachten sind vor Beschlußfassung der Kommission durch zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Habilitationskommission, des zuständigen Kollegialorgans und den Habilitationswerber beim Dekanat, an Univer-

sitäten ohne Fakultätsgliederung bei der Universitätsdirektion, aufzulegen.“

31. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers auf Grund zweier von der Habilitationskommission einzuholenden Gutachten zu beurteilen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er das Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen. Wenigstens zwei Mitglieder der Habilitationskommission haben dieser Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und Gutachten über die hiebei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben.“

32. § 36 Abs. 5 lautet:

„(5) Im vierten Abschnitt ist ein Kolloquium über das Habilitationsfach unter besonderer Bedachtnahme auf die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten zu begutachten. An einen einleitenden Vortrag des Habilitationswerbers hat sich eine Diskussion anzuschließen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben dem Kolloquium beizuwohnen, jedoch macht die Abwesenheit einzelner Mitglieder das Kolloquium nicht ungültig. Das Kolloquium ist öffentlich; § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß. An der Diskussion dürfen sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie ordentliche Hörer der betreffenden Fachrichtung, auf Beschluß der Habilitationskommission auch Absolventen der betreffenden Fachrichtung beteiligen. Für die Beurteilung sind weniger die Einzelkenntnisse des Bewerbers entscheidend, als die methodische Beherrschung und die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches.“

33. § 36 Abs. 7 lautet:

„(7) Unbeschadet des Abs. 6 hat am Schluß des ersten, zweiten und dritten Abschnittes des Habilitationsverfahrens die Habilitationskommission mit Bescheid zu entscheiden, ob der Bewerber zu den weiteren Abschnitten des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Universitätsdozent als erteilt. § 30 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

34. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen die Zurückweisung oder Abweisung eines Habilitationsansuchens steht dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen die Berufung an das oberste Kollegialorgan offen. Dieses hat den Bescheid zu beheben, wenn

- a) einer der Beschlüsse über die vier Abschnitte des Habilitationsverfahrens mit der Begutachtung des betreffenden Abschnittes in einem unbegründeten Widerspruch steht;
- b) der Bescheid von einem unzuständigen Organ herrührt;
- c) der Bescheid unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschluß hätte kommen können;
- d) der Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.“

35. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Richtet sich die Berufung des Bewerbers gegen die Abweisung wegen negativer Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung, so ist das Habilitationsverfahren von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen. Diese ist vom obersten Kollegialorgan nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 einzusetzen. Die Mitglieder der Kommission werden vom obersten Kollegialorgan auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der in § 63 Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe sowie auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft für die Vertreter der Studierenden bestellt. Dieser Kommission haben Fachvertreter von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch im Ausland tätige Wissenschaftler anzugehören. Personen, die bereits am Verfahren erster Instanz mitgewirkt haben, dürfen der Kommission nicht angehören. Gegen die Entscheidung der besonderen Habilitationskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. § 35 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.“

36. Dem § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Säumnis (§ 73 AVG 1950) des in erster Instanz für die Entscheidung über den Habilitationsantrag zuständigen Kollegialorgans geht die Entscheidungspflicht auf Antrag des Bewerbers an das oberste Kollegialorgan über. Dieses hat in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 eine besondere Habilitationskommission zur Durchführung des Habilitationsverfahrens einzusetzen.“

37. § 38 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Bundeslehrer und Vertragslehrer: Sie besitzen die Unterrichtsbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) betraut werden;“

38. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Bundeslehrer und Vertragslehrer werden auf Antrag der Personalkommission aufgenommen. § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.“

39. § 38 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

40. Dem § 38 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann die Zahl der gemäß Abs. 4 zu erteilenden nicht remunerierten Lehraufträge nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die Festsetzung von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten begrenzen. Die Erteilung nicht remunerierter Lehraufträge ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

41. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 4 und 38 Abs. 5, 6 und 8 gelten sinngemäß.“

42. § 40 Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Leiter der Universitätseinrichtung, der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, ist berechtigt, der Personalkommission nach Anhörung der Instituts(Klinik)konferenz und, falls die Planstelle einer Abteilung oder Arbeitsgruppe (§ 48) oder einer Klinischen Abteilung (§ 54 a) zugeordnet ist, auch nach Anhörung des Leiters dieser Einrichtung, einen Vorschlag vorzulegen, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Bewerber zu enthalten hat. Enthält der Vorschlag weniger als drei Bewerber, so ist dies besonders zu begründen. Die Personalkommission hat aus dem Vorschlag einen Bewerber auszuwählen.

(4) Die Personalkommission hat den Universitätsassistenten dem Institut (der Klinik bzw. der besonderen Universitätseinrichtung) zuzuweisen, für das (die) die ausgeschriebene Planstelle bestimmt war.

(5) Bei der Betrauung eines Universitätsassistenten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen hat das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) auf die Qualifikation und auf die festgelegten Dienstpflichten des Universitätsassistenten (§ 180 BDG 1979) Bedacht zu nehmen.“

43. § 41 lautet:

„Vertragsassistenten

§ 41. (1) Vertragsassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung von Aufgaben eines Universitätsassistenten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(2) Vertragsassistenten werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen. In gleicher Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern.

(3) § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(4) Für Planstellen der zweckgebundenen Gebahrung (§ 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes) hat der Vorsitzende der Personalkommission die Ausschreibung vorzunehmen und den Besetzungsantrag zu erstatten; der Personalkommission ist in der nächsten Sitzung zu berichten.“

44. § 42 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Studienassistenten sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(2) Demonstratoren sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(3) Studienassistenten und Demonstratoren werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen. In gleicher Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern. § 40 Abs. 3 und 4 sowie § 41 Abs. 4 gelten sinngemäß.“

45. Dem § 42 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 38 Abs. 8 gilt sinngemäß.“

46. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Universitätslehrern können zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Erteilung erfolgt auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Sofern dieser den Fakultäten (Universitäten) Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten Lehraufträge (Unterrichtsaufträge) vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, werden nicht berührt. Das Kollegialorgan hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.

(2) Für remunerierte Lehraufträge (Unterrichtsaufträge) gebührt eine Remuneration nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften.

(3) Ein Dienstverhältnis wird durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages (Unterrichtsauftrages) nicht begründet.“

47. § 44 lautet:

„Wissenschaftliche Mitarbeiter

§ 44. (1) Als wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 1) und als wissenschaftliches Personal

in den Universitätsbibliotheken (§ 23 Abs. 3 lit. b Z 1) werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet, für die die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 1) werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) aufgenommen. § 40 Abs. 3 und 4 sowie § 41 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(3) Das wissenschaftliche Personal der Universitätsbibliothek (§ 23 Abs. 3 lit. b Z 1) wird auf Antrag des Bibliotheksdirektors aufgenommen.

(4) Die Zuständigkeit zur Aufnahme der Vertragsbediensteten kann durch Verordnung dem Rektor (Abs. 2) bzw. dem Bibliotheksdirektor (Abs. 3) übertragen werden.“

48. § 45 lautet:

„Sonstige Bedienstete

§ 45. (1) Als sonstige Bedienstete (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 2, § 23 Abs. 3 lit. b Z 2, § 23 Abs. 4) werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet.

(2) Die Aufnahme der im wissenschaftlichen Betrieb verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c). § 40 Abs. 3 und 4 sowie § 41 Abs. 4 gelten sinngemäß. Die Personalkommission hat nach Maßgabe der Widmung der betreffenden Planstelle im Einvernehmen mit dem Leiter der Universitätseinrichtung und nach Anhörung des Bediensteten die Dienstpflichten festzulegen.

(3) Die Aufnahme der in der Universitätsbibliothek verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Bibliotheksdirektors.

(4) Die Aufnahme der in der Universitätsverwaltung verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Universitätsdirektors.

(5) Die Zuständigkeit zur Aufnahme der Vertragsbediensteten kann durch Verordnung dem Rektor (Abs. 2), dem Bibliotheksdirektor (Abs. 3) bzw. dem Universitätsdirektor (Abs. 4) übertragen werden.“

49. § 49 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) Die Erstattung von Vorschlägen für neue Planstellen für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, für die Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen, für die Einladung von Gastprofessoren und Gastvortragenden sowie zur Schaffung neuer Planstellen, für die Ausschreibung und für die Besetzung bestehender Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für sonstige Bedienstete;“

50. § 51 Abs. 2 lit. f lautet:

„f) Die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten für das Institutspersonal;“

51. § 51 Abs. 2 lit. j lautet:

„j) Die Erstattung von Vorschlägen für die Ausschreibungstexte (§ 23 Abs. 5) und für die Besetzung der dem Institut zugewiesenen Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für sonstige Bedienstete;“

52. § 52 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) Die Stellungnahme zu Vorschlägen des Institutsvorstandes für Ausschreibungstexte (§ 23 Abs. 5) sowie für die Besetzung von Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für sonstige Bedienstete;“

53. § 64 Abs. 3 lit. f lautet:

„f) Die Ausschreibung von Planstellen, soweit die Fakultät zur Stellung von Besetzungsanträgen zuständig ist;“

54. § 64 Abs. 3 lit. h lautet:

„h) Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Universitätsassistenten (§ 40), Vertragsassistenten (§ 41), Mitarbeiter im Lehrbetrieb (§ 42 Abs. 1 bis 3), wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 44 Abs. 2) und für sonstige Bedienstete (§ 45 Abs. 2);“

55. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. d sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4, auf die Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. d und e die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 bis 4 anzuwenden. Wird die Fachgruppenkommission in Habilitations- und Berufungsangelegenheiten tätig, sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4 und des § 26 Abs. 2 bis 4 anzuwenden. In diesen Fällen ist die Fachgruppenkommission wegen der Beziehung von Angehörigen einer anderen in- oder ausländischen Universität zur Wahrung des Zahlenverhältnisses zwischen den verschiedenen Personengruppen zu ergänzen. § 64 Abs. 4 erster Satz ist auf Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. a, b und c anzuwenden, ferner auf Fachgruppenkommissionen (Abs. 1 lit. a) in Habilitations- und Berufungsangelegenheiten.“

56. Dem § 83 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Besondere Universitätseinrichtungen können auch mit einem Wirkungsbereich für zwei oder mehrere Universitäten (Hochschulen) eingerichtet werden. Sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, ist in diesen Fällen § 20

Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Betrieb von interuniversitären besonderen Universitätseinrichtungen kommt auch gemeinsam mit anderen Rechtsträgern in Betracht, soweit davon nicht Lehraufgaben der Universitätseinrichtung erfaßt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. In diesem Vertrag kann auch festgelegt werden, daß einem Vertreter des anderen Rechtsträgers beratende Stimme in der interuniversitären Kommission zukommt.“

57. § 86 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Personal der Universitätsbibliotheken werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes (§ 23 Abs. 3 lit. b, § 44 Abs. 3, § 45 Abs. 3) verwendet.“

58. Die Überschrift des XII. Abschnittes lautet:
„ARBEITSBERICHTE UND LEISTUNGSBE-
GUTACHTUNG“

59. Dem § 95 wird folgender § 95 a angefügt:

„§ 95 a. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag oder nach Anhörung des obersten Kollegialorgans einer Universität für Zwecke der Planung, insbesondere für Zwecke der Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre, die bisherige Entwicklung von Universitäten oder deren Untergliederungen, von Studienrichtungen, Studienzweigen oder Studienversuchen, die Auswirkungen von Großinvestitionen sowie die Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung gezielten Begutachtungen unterziehen. Im Zuge solcher Leistungsbegutachtungen ist das betroffene Universitätsorgan laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Ergebnissen und Zwischenergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen.

(2) Insbesondere können der Akademische Rat (§ 108) und der Rat für Wissenschaft und Forschung (§ 2 FOG) dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder dem obersten Kollegialorgan einer Universität Leistungsbegutachtungen empfehlen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Forschung unter Berücksichtigung internationaler Kriterien durch Verordnung die Art der Leistungsbegutachtung festzulegen.“

60. Der XVI. Abschnitt lautet:

„XVI. ABSCHNITT“

VERTRETUNGSORGANE DER UNIVERSI- TÄTSLEHRER

§ 106. (1) Zum Zwecke der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der

Universitäts- und Hochschulprofessoren bzw. der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe in den akademischen Kollegialorganen werden eine Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren und eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c; § 4 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(2) Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren besteht aus je zwei Vertretern der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren bzw. der Ordentlichen Hochschulprofessoren jeder Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Versammlung der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Professorenkonferenz nachrückt. Rektoren, Dekane und deren Stellvertreter sowie Abteilungsleiter an Hochschulen künstlerischer Richtung und deren Stellvertreter dürfen der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren nicht angehören.

(3) Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals besteht aus je zwei Vertretern der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer Versammlung der gemäß § 63 Abs. 1 lit. b (§ 26 Abs. 1 Z 2 Kunsthochschul-Organisationsgesetz) und § 76 Abs. 1 lit. e, f und g (§ 27 Abs. 1 Z 5 AOG) gewählten Personen an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung unter sinngemäßer Anwendung von § 19 Abs. 9 für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nachrückt.

(4) Die beiden Bundeskonferenzen wählen jeweils einen Vorsitzenden und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Sie beschließen ferner jeweils eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 gelten sinngemäß. Für die Funktion als Vorsitzender oder Stellvertreter gilt § 16 Abs. 9 sinngemäß.

(5) Den beiden Bundeskonferenzen obliegt neben den in Abs. 1 genannten Aufgaben die Erstellung von Gutachten und die Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Universitäts- und

Hochschulwesens. Ihnen obliegt ferner die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen einer Zentralstelle des Bundes, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren, sind den beiden Bundeskonferenzen zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zuzuleiten. Schließlich obliegt den beiden Bundeskonferenzen die Beratung ihrer Vertreter in den Kollegialorganen in Ausübung ihrer Funktion.“

61. Der XVI a. Abschnitt lautet:

„XVI a. ABSCHNITT

GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE

§ 106 a. (1) An allen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind Gleichbehandlungsbeauftragte zu bestellen. Sie haben die Aufgabe, allfälligen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts durch Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung in geeigneter Form (Abs. 2) entgegenzuwirken. An jeder Fakultät (Universität ohne Fakultätsgliederung) sowie an jeder Hochschule künstlerischer Richtung ist vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) bzw. vom Gesamtkollegium (Akademiekollegium) eine Person aus dem Kreis der Universitätsangehörigen (Hochschulangehörigen) mit dieser Aufgabe zu betrauen.

(2) Die Gleichbehandlungsbeauftragten an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung haben das Recht, an Sitzungen der Kollegialorgane, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Sie haben die Universitätsangehörigen in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Universitäts- bzw. Hochschulangehörigen entgegenzunehmen. Im Falle von Diskriminierungen Universitäts- bzw. Hochschulangehöriger auf Grund ihres Geschlechts durch Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind die Gleichbehandlungsbeauftragten berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anzurufen.“

62. § 107 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Rektoren, Prärektoren und Prorektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien sowie die Rektoren der Kunsthochschulen und ihre Stellvertreter versammeln sich wenigstens einmal in jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz ist für die Dauer von zwei Studienjahren zu wählen. Die Rechtsfähigkeit der Rektorenkonferenz richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c; § 4 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

63. § 108 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) je ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Forschungsförderungsrates;“

64. § 111 Abs. 9 ist zu streichen, der bisherige Abs. 10 erhält die Bezeichnung „Abs. 9.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes konstituiert wurden, haben das Verfahren in ihrer bisherigen Zusammensetzung durchzuführen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft; Art. I Z 10 tritt jedoch erst mit dem Wirksamwerden einer Regelung der Kollegialgeldabgeltung für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen eines Universitätsassistenten (§ 51 des Gehaltsgesetzes 1956) in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmung des Art. I Z 8 tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.“

Artikel III

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z 2 dritter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

VORBLATT

Probleme:

- zu komplizierte Verfahrensabläufe
- zu kurze Funktionszeit von Rektoren und Dekanen
- unzureichende Personalstruktur
- mangelnde Anpassung an das Hochschullehrer-Dienstrecht
- ungenügende Rechtsgrundlage für interuniversitäre Lehr- und Forschungseinrichtungen
- kein bundesweites Vertretungsorgan für Universitätsprofessoren
- zu starker Fakultätsbezug bei Berufungs- und Habilitationsverfahren

Ziele:

- Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung
- Zulassung einer weiteren Funktionsperiode für Rektoren und Dekane
- Änderungen im Bereich Gastprofessoren insbesondere in Richtung „Professur auf Zeit“
- Anpassungen an das Hochschullehrer-Dienstrecht
- Einrichtung einer Professorenkonferenz
- Maßnahmen zur Objektivierung und Internationalisierung der Entscheidungen von Berufungs- und Habilitationskommissionen
- Einsetzung von Gleichbehandlungsbeauftragten an den Universitäten

Kosten:

- 5 Millionen Schilling jährlich für Reisekosten und Honorare im Zusammenhang mit den Änderungen des Berufungs- und Habilitationsverfahrens
- 1 Million Schilling jährlich Sachaufwand und zwei Planstellen für die Professorenkonferenz
- beginnend mit dem Jahr 1991 Mehraufwand von 5 Millionen Schilling und sodann jährlich um den gleichen Betrag zusätzlich ansteigend bis zu einem Betrag von 50 Millionen Schilling im Jahr 2000 für Gastprofessoren

EG-Konformität:

ist gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich im Interesse einer möglichst raschen Umsetzung einiger als besonders dringend erscheinender Problemlösungen in der Universitätsorganisation auf wenige punktuelle Bereiche. Andere existente Problemfelder, für die noch keine voll ausgereiften und mit den Betroffenen ausreichend besprochenen Lösungen vorliegen, müssen zur Vermeidung von unnötigen Verzögerungen in den jetzt vorliegenden entscheidungsreifen Novellierungspunkten einer späteren Regelung vorbehalten werden. Diese abgestufte Vorgangsweise soll also keinesfalls die bereits laufenden Diskussionsprozesse in verschiedenen, hier nicht behandelten Punkten abbrechen, sondern im Gegensatz eine Konzentration des Abklärungs- und Diskussionsprozesses auf diese noch offenen Reformpunkte ermöglichen.

Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes sind:

- die Ausdehnung der universitären Teilrechtsfähigkeit auf die Rektorenkonferenz, die neu zu schaffende Professorenkonferenz und auf die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals;
- eine Anpassung des ministeriellen Aufsichtsrechts an die besonderen Erfordernisse der universitären Teilrechtsfähigkeit;
- die Zulassung einer zweiten Wiederwahl von Rektoren und Dekanen, um eine längere Funktionsausübung zur Hebung der Arbeitseffizienz zu ermöglichen;
- Regelungen, die eine Bestellung von Universitätsprofessoren nur auf bestimmte Zeit ermöglichen;
- Neuregelungen im Habilitations- und Berufungsverfahren zur Steigerung der Objektivität und Qualität der Entscheidungen;
- die Autonomisierung der Lehrauftragserteilung als Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung;
- Änderungen im Hinblick auf das neue Hochschullehrer-Dienstrecht;
- Rechtsgrundlagen für die Errichtung interuniversitärer besonderer Universitätseinrichtungen;
- Regelungen über Leistungsbegutachtungen im Lehr- und Forschungsbetrieb der Universitäten;
- Einrichtung einer Professorenkonferenz in Analogie zur Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals;
- Rechtsgrundlage für Gleichbehandlungsauftrage.

In der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 wurde als eines der Ziele im Bereich der Administration die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung angeführt. In der Folge wurde das Projekt „Verwaltungsmanagement“ entwickelt und dessen Umsetzung in die Wege geleitet. Die mit dem Projekt betrauten Unternehmen haben eine Fülle von Reformvorschlägen erstattet. Neben zahlreichen anderen Anregungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde der Zentralstelle eine Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Organe der Universitäten und Hochschulen bzw. ein Verzicht auf entbehrliche aufsichtsbehördliche Genehmigungen empfohlen. Der vorliegende Entwurf folgt in den §§ 33 Abs. 1 letzter Satz, 34 Abs. 1 letzter Satz, 35 Abs. 2 und 43 Abs. 1 diesen Anregungen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen könnte eine nicht unerhebliche Beschleunigung der Entscheidungsprozesse herbeigeführt werden. Eine Übertragung von Agenden an die Universitäten ist aus verwaltungsökonomischer Sicht nur dann sinnvoll, wenn daraus keine zusätzlichen Personalforderungen abgeleitet werden können. Maßnahmen, die zwar die Zentralstelle administrativ entlasten, an den Universitäten aber zu einer wesentlichen Vermehrung des Verwaltungsaufwandes führen würden, wären nicht sinnvoll. Dieser unerwünschte Effekt würde bei den erwähnten, durch den vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen der Entscheidungs- bzw. Genehmigungsbefugnisse nicht eintreten.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind zum größten Teil kostenneutral. Mehraufwand für den Bund werden durch die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Habilitations- und Berufungsverfahrens im Zusammenhang mit der Einbeziehung externer Kommissionsmitglieder und Gutachter (5 Millionen Schilling jährlich an Reisekosten und Honoraren) sowie durch die Errichtung einer Professorenkonferenz (1 Million Schilling Sachaufwand jährlich und zwei Planstellen der Verwendungsgruppe a) entstehen.

Die vorgesehene neue Form des einem Ordentlichen Universitätsprofessor gleichgestellten Gastprofessors soll und wird im Hinblick auf die im besonderen Teil ausgeführte Motivation für diese Gesetzesänderung in den nächsten Jahren in zunehmendem Ausmaß in Anspruch genommen werden. Beginnend mit dem Jahr 1991 ist ein jährlich ansteigender Budgetbedarf für diese Art der Gastprofessur zu erwarten, der zunächst etwa 5 Millionen Schilling betragen und — jährlich um etwa die gleiche Summe ansteigend — im Jahr 2000 etwa 50 Millionen Schilling betragen soll. Damit könnten zunächst 5 bis 7 Gastprofessoren und sodann jährlich die gleiche Anzahl zusätzlich bestellt werden.

Zur EG-Konformität wird festgestellt, daß das Universitätsorganisationsrecht nicht in die Gemeinschaftskompetenz fällt, sondern der jeweiligen nationalen Gesetzgebung vorbehalten ist. Die vorgeschlagene Regelung ist daher EG-konform.

Verfassungsrechtliche Grundlage dieses Gesetzes ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 2:

Die ausdrückliche Aufnahme der Kliniken in den Gesetzestext führt zu keiner Änderung, sondern lediglich zur Verdeutlichung der bestehenden Rechtslage im Dienste der Rechtssicherheit. In Analogie zu den Instituten kam natürlich auch Kliniken schon bisher die Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 zu. Durch den besonderen Status von Kliniken kam es aber bisweilen zu Rechtsunsicherheiten, die auf diesem Weg beseitigt werden sollten.

Zu § 4 Abs. 5:

Im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der Vorlage von Rechnungsabschlüssen und Gebahrungsvorschlägen durch rechtsfähige Universitätseinrichtungen soll nunmehr die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß die Vorlage der Rechnungsabschlüsse im Interesse einer zweckmäßigen Ausübung des Aufsichtsrechtes in einheitlicher Form erfolgt. Die generelle Verpflichtung zur Vorlage eines jährlichen Gebahrungsvorschlages hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen, weil für die teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen wegen der inhaltlichen Grenzen der Teilrechtsfähigkeit die Einnahmen für ein Jahr im voraus zumeist nicht vorhersehbar sind; dies soll in Hinkunft nur dann erforderlich sein, wenn der Jahresumsatz oder das Vermögen der rechtsfähigen Universitätseinrichtung eine bestimmte, durch Verordnung festzulegende Höhe übersteigen.

Weiters soll nunmehr unzweifelhaft festgelegt werden, daß die dem Bundesminister für Wissen-

schaft und Forschung vorzulegenden Gebahrungsvorschläge und Rechnungsabschlüsse auch dem Bundesminister für Finanzen zur Erstellung der Vermögens- und Schuldennachweisungen gemäß § 35 Z 6 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Verfügung zu stellen sind, daß aber die übrigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes auf die Universitäten als Rechtsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 UOG keine Anwendung finden.

Zu § 4 Abs. 7:

Durch die Neufassung des Hochschullehrer-Dienstrechtes wurde das Hochschulassistentengesetz 1962 aufgehoben, die Nachfolgebestimmungen finden sich direkt im Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Zu § 6:

Diese Bestimmung soll insofern eine Neuregelung des Aufsichtsrechtes des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Bereich der Teilrechtsfähigkeit universitärer Einrichtungen bringen, als dieses Aufsichtsrecht an die Bedürfnisse und besonderen Bedingungen der Teilrechtsfähigkeit, die als Stärkung der Autonomie konzipiert ist, angepaßt werden soll. Konkret soll sich das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit, insbesondere der Einhaltung der Grenzen der Teilrechtsfähigkeit, und auf die Prüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit der Gebahrung beziehen.

Zu § 15 Abs. 13:

Im Sinne einer erhöhten Transparenz der universitären Kapazitäten sollen nach dem Entwurf auch Verleihungen von Lehrbefugnissen im Mitteilungsblatt kundgemacht werden.

Zu § 16 Abs. 9:

Rektoren und Dekane, die sich in ihrer Funktion bewährt haben, sollen nunmehr auch in ununterbrochener Reihenfolge für eine dritte Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden können. Damit kann — durch die Wiederwahl bewährter Funktionsträger — eine gewisse Kontinuität bei der Führung einer Universität/Fakultät gewährleistet werden.

Zu § 16 Abs. 13:

Die Durchführung von Rektor- bzw. Dekanswahlen ist im UOG nicht ausreichend detailliert geregelt und hat wiederholt zu Problemen in der Praxis geführt. Daher sollen nunmehr von den

betroffenen Universitäten selbst Wahlordnungen erlassen werden, die die Bestimmungen des UOG präzisieren und dazu beitragen, Konfliktfälle in der Praxis von vorne herein zu unterbinden bzw. zu minimieren. Zuständiges Organ soll als oberstes Kollegialorgan bei Universitäten mit Fakultätsgliederung der Akademische Senat, bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium sein.

Zu § 21 Abs. 4:

Die vorgesehene Einbindung von Angehörigen anderer in- oder ausländischer Universitäten im Berufungs- und Habilitationsverfahren und von Gastprofessoren in Kollegialorgane bedeutet, daß daher allenfalls auch ausländische Staatsbürger an Akten der Hoheitsverwaltung beteiligt sind. Im Hinblick auf Art. 3 StGG ist diese Regelung daher gesondert als Verfassungsbestimmung aufzunehmen.

Zu § 23 Abs. 1 lit. b Z 1:

Das „Hochschullehrer-Dienstrecht“ (§ 184 Abs. 1 BDG 1979) sieht die Möglichkeit vor, Universitätsassistenten auch innerhalb des Dienstverhältnisses mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu beauftragen, wenn sie hierfür qualifiziert sind. Es soll also künftig nicht eines eigenen Lehrauftrages bedürfen, damit Universitätsassistenten eine Lehrveranstaltung selbständig abhalten können. Die neu vorgesehene grundsätzliche Regelung setzt den zweiten Schritt der in den Verhandlungen über die Neugestaltung des „Hochschullehrer-Dienstrechtes“ besprochenen Vorgangsweise. Siehe auch § 40 und Art. II.

Zu § 23 Abs. 1 lit. b Z 3 sublit. aa:

Die Stammfassung des UOG geht noch davon aus, daß Bundeslehrer grundsätzlich nur aus dem Schulbereich an die Universitäten übernommen werden, was heute mit Ausnahme des Bereiches der Fachdidaktik nicht mehr den Tatsachen entspricht. Außerdem ist durch das Hochschullehrer-Dienstrecht eine Einschränkung hinsichtlich der Verwendungs- und Entlohnungsgruppen eingetreten. Die ursprüngliche Absicht, den Begriff „Unterrichtsbefugnis“ durch „Lehrbefugnis“ zu ersetzen, wird auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens nicht aufrechterhalten. Die Bundeslehrer an den Universitäten erfüllen ihre Dienstverpflichtung durch die Erteilung von Unterricht, Dienstpflichten in der Forschung, die mit einer Lehrbefugnis regelmäßig verbunden sind, obliegen ihnen dagegen nicht. Die Unterrichtsbefugnis der Bundeslehrer kann zum Unterschied von der *venia docendi* eines Universitätsprofessors oder Universitätsdozenten nur auf die Lehrveranstaltungen bezogen sein, mit deren Abhaltung die Bundeslehrer betraut werden.

Zu § 23 Abs. 3:

Diese Formulierung berücksichtigt die schon seit längerer Zeit (1979) fällige sprachliche Umformulierung auf Grund des BDG 1979. Das Verwendungsbild des „wissenschaftlichen Beamten“ bleibt unverändert und von dem des Universitätsassistenten deutlich abgegrenzt.

Zu § 23 Abs. 5:

Nach der bisherigen Fassung müssen nur Akademiker-Planstellen ausgeschrieben werden. Die Praxis zeigt jedoch, daß die Ausschreibung auch der anderen Planstellen zweckmäßig ist. Mit Rücksicht auf die Universitätsautonomie findet der Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 auf das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal an Universitäten keine Anwendung (§ 20 leg. cit.). Der Grundgedanke dieses Gesetzes, nämlich die zwingende öffentliche Ausschreibung aller Planstellen, kann und soll auch an den Universitäten verwirklicht werden. Die Ausschreibungsfrist soll flexibler sein. Notwendige Detailregelungen für die derzeitige Praxis finden sich bisher nur in Erlässen. Da die Planstellenausschreibung in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten fällt, soll das erforderliche Mindestmaß an Detailregelungen in das Gesetz übernommen werden. Nach der derzeitigen Rechtslage kommt nur dem Instituts(Klinik)vorstand ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Ausschreibungstextes zu. In der Praxis werden aber mitunter auch die Instituts(Klinik)konferenz sowie ein eventueller Abteilungs- oder Arbeitsgruppenleiter kontaktiert. Die Organe des betreffenden Instituts (der betreffenden Klinik) sollen auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens verstärkte Mitwirkungsrechte erhalten. Ein zeitlicher Mehraufwand wird damit aber zwangsläufig verbunden sein.

Ob und inwieweit Planstellen auch in anderen in- und ausländischen Zeitschriften ausgeschrieben werden sollen, wird sich einerseits nach der sachlichen Notwendigkeit, also nach der Art der Planstelle und den mit der Planstelle verbundenen Aufgaben, andererseits auch nach den Kosten solcher zusätzlichen Ausschreibungen und deren budgetärer Bedeckbarkeit zu richten haben.

Zu § 25 Abs. 5:

Die bisher formell nur für Universitätsdozenten geltenden Gründe für das Erlöschen der Lehrbefugnis sollen auch auf das parallele Rechtsinstitut des Honorarprofessors Anwendung finden.

Zu § 26 Abs. 2:

Die bisherige Frist von einem Jahr reicht für eine rechtzeitige Wiederbesetzung des Ordinariates

meist nicht aus und führt daher in aller Regel zu längeren Vakanzen. Eine zweijährige Vorlaufzeit setzt allerdings auch eine längerfristige Planung sowohl durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als auch durch die Universität voraus.

Zu § 26 Abs. 3:

Um im Berufungsverfahren größere Objektivität zu erzielen bzw. um im Sinne einer Internationalisierung der Hochschulen auch die Erfahrungen ausländischer Universitätslehrer im Berufungsverfahren mit einbringen zu können, hat in Hinkunft mindestens ein Universitätsprofessor in der Berufungskommission einer anderen in- oder ausländischen Universität anzugehören. Auch Vertreter des „Mittelbaus“ sind — allerdings nur subsidiär, wenn entsprechend qualifizierte Personen nicht an der jeweiligen Universität zur Verfügung stehen — von einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen.

Ferner wird in dieser Bestimmung darauf hingewiesen, daß nur an einer inländischen Universität tätige Universitätslehrer verpflichtet sind, einer Entsendung in eine Berufungskommission Folge zu leisten.

Zu § 27 Abs. 1:

Die bisherigen Detailregelungen sind nur in Erlässen enthalten. Da die Ausschreibung in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten fällt, soll das Mindestmaß an Detailregelungen in das Gesetz übernommen werden. Ein Vorschlags- bzw. Anhörungsrecht der Institutsorgane für die Gestaltung des Ausschreibungstextes erscheint zum Unterschied von § 23 Abs. 5 nicht zweckmäßig. Die Ausschreibung auch in ausländischen Publikationsorganen soll zwingend sein.

Zu § 28 Abs. 1 bis 3:

Die Neuregelung entspricht der Tendenz, auf Auslands- und Praxiserfahrung bei Berufungen künftig stärker Bedacht zu nehmen. Der bisherige Text des § 28 Abs. 1 bis 3 wurde zusammengezogen und ist nun in den Absätzen 2 und 3 enthalten. Der im Begutachtungsverfahren häufig geforderte Nachweis der pädagogischen Eignung findet sich schon in den Dienstrechts-Vorschriften des BDG 1979.

Zu § 28 Abs. 5:

Wie schon zu § 26 Abs. 2 ausgeführt wurde, sind die derzeitigen Fristen sowohl für die Tätigkeit der Berufungskommissionen als auch für die Berufungsverhandlungen im Bundesministerium für Wissen-

schaft und Forschung unrealistisch kurz. Durch die Vorverlegung des Zeitpunktes der Einsetzung der Berufungskommission (siehe § 26 Abs. 2) ist auch eine realistischere Fristsetzung für die Vorlage des Besetzungsvorschlages möglich.

Zu § 30 Abs. 1:

In der bisherigen Aufzählung der sich aus der Ernennung ergebenden Pflichten fehlt die Verpflichtung zur Forschung und zur Mitwirkung an der Universitätsverwaltung (zB Mitwirkung in Kollegialorganen) völlig. Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht dem Hochschullehrer-Dienstrecht (§ 165 BDG 1979). Außerdem sollen die Bestimmungen über die Lehrverpflichtung dahingehend präzisiert werden, daß der Ordinarius auch Pflichtlehrveranstaltungen abzuhalten hat.

Zu § 30 Abs. 3:

Die derzeitige Fassung ist sehr unpraktikabel und sollte geändert werden, wobei die Verpflichtung zur Regelung der Vertretung zunächst beim Institutsvorstand liegen sollte, wenn sie der betreffende verhinderte Ordinarius nicht selbst vornehmen kann. Der Verweis auf § 30 Abs. 4 war früher im „alten“ Abs. 3 geregelt.

Zu § 33

Abs. 1:

Bisher bedurfte der Beschluß auf Bestellung eines Gastprofessors der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die grundsätzliche Abschaffung dieses Genehmigungsverfahrens dient der Verwaltungsvereinfachung und bedeutet zugleich eine Stärkung der Autonomie der Universitäten.

Abs. 2:

Diese Bestimmung beinhaltet eine Sonderregelung für jene Professoren, die für eine längere Dauer (mindestens vier Semester) bestellt wurden. Diese sind berechtigt, für die Bestelldauer den Titel „Universitätsprofessor“ zu führen. Diese „Universitätsprofessoren auf Zeit“ sind den ordentlichen Universitätsprofessoren grundsätzlich gleichgestellt, sie haben also Sitz und Stimme in den universitären Kollegialorganen.

Auf Grund der Verfassungsbestimmung in § 21 Abs. 4 dürfen auch ausländische Gastprofessoren Mitglieder von Kollegialorganen sein.

Die Bestellung der „Universitätsprofessoren auf Zeit“ bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Die Motivation für die Einführung dieser speziellen Kategorie von Gastprofessoren als

„Universitätsprofessoren auf Zeit“ liegt einerseits darin, daß dadurch die Möglichkeit besteht, auf punktuelle und zeitlich begrenzte Belastungsspitzen im universitären Lehrbetrieb rasch und adäquat zu reagieren, und andererseits in der Schaffung zusätzlicher qualifizierter wissenschaftlicher Karrieremöglichkeiten an österreichischen Universitäten, um für die nach dem Jahr 2000 in größerer Zahl frei werdenden Ordinariate entsprechende Personalressourcen in Österreich zur Wiederbesetzung dieser Ordinariate zur Verfügung zu haben.

Abs. 3:

Hier wird die Rechtsstellung des Gastprofessors geregelt, der — im Gegensatz zum „Universitätsprofessor auf Zeit“ — nur auf die Dauer von maximal drei Semestern bestellt werden kann. Auf Grund der kurzen Bestelldauer ist die organisationsrechtliche Einbindung jener Gastprofessoren in den Universitätsbetrieb geringer als die der in Abs. 2 genannten Professoren.

Abs. 4:

In Ausnahmefällen soll auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit haben, Gastprofessoren zu bestellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich kurzfristig die Chance ergibt, besonders qualifizierte Wissenschaftler für eine Tätigkeit an den Universitäten zu gewinnen. In diesem Fall dürfen Gastprofessoren jedenfalls nur bis zu einer Dauer von drei Semestern bestellt werden.

Der Bundesminister entscheidet dies nach Anhörung eines wissenschaftlichen Beirates und des zuständigen Kollegialorganes. Obwohl der Bundesminister als oberstes Verwaltungsorgan aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht an die Stellungnahmen universitärer Kollegialorgane gebunden werden kann, soll doch vor einer Bestellung eines Gastprofessors durch den Bundesminister tunlichst das Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan hergestellt werden.

Zu § 34 Abs. 1:

Die Abschaffung des Genehmigungsverfahrens bei der Bestellung von Honorarprofessoren entspricht der Neuregelung des Gastprofessors und dient der Verwaltungsvereinfachung sowie der Stärkung der Autonomie der Universitäten.

Zu § 35 Abs. 1:

Die Neuformulierung dieser Bestimmung sollte der Verleihung von zu sehr eingeschränkten Venien entgegenwirken. Wie sich in der Praxis zeigt, wurden sehr oft Venien über zu kleine Teilgebiete

eines wissenschaftlichen Faches verliehen. Diese Entwicklung erschwert einen internationalen Austausch von Wissenschaftlern und macht in bestimmten Fällen die Berufung österreichischer Wissenschaftler ins Ausland geradezu unmöglich, da europaweit umfangreichere Lehrbefugnisse verliehen werden als in einigen Fällen in Österreich.

Zu § 35 Abs. 2:

Der Wegfall des Genehmigungsverfahrens dient der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der Autonomie der Universitäten.

Zu § 35 Abs. 4:

Bisher war im Rahmen des ersten Abschnittes des Habilitationsverfahrens zu prüfen, ob das Habilitationsfach zum Wirkungsbereich der Fakultät gehört. Nunmehr soll dies bereits vom Fakultätskollegium geprüft werden. Gehört das beantragte Habilitationsfach nicht zumindest seinem Schwerpunkt nach zum Wirkungsbereich der Fakultät, so ist das Ansuchen zurückzuweisen, ohne daß vorher eine Habilitationskommission eingesetzt worden ist. Bei fakultätsübergreifenden Habilitationsfächern, die dem Schwerpunkt nach in den Wirkungsbereich der betreffenden Fakultät gehören, können auch Fachvertreter anderer Fakultäten (allenfalls einer anderen Universität oder Hochschule) herangezogen werden. Durch den in § 35 Abs. 4 enthaltenen Verweis auf § 26 Abs. 3 und 4 gilt die Neuregelung des Berufungsverfahrens in § 26 Abs. 3 auch sinngemäß für das Habilitationsverfahren.

Zu § 36 Abs. 1:

Diese Regelung entspricht der Neuformulierung des § 35 Abs. 4.

Zu § 36 Abs. 3:

Im Sinne einer verstärkten Internationalisierung der Hochschulen soll nunmehr im Habilitationsverfahren zwingend ein Gutachten von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler eingeholt werden. Nur wenn dies unmöglich ist, kann es durch ein Gutachten des fachzuständigen habilitierten Universitätslehrers einer anderen inländischen Fakultät (Universität) ersetzt werden. Diese Bestimmung soll der Objektivierung des Habilitationsverfahrens dienen.

Zu § 36 Abs. 4:

Die Einholung zweier Gutachten als Grundlage für eine Beurteilung durch die Habilitationskommission soll die Objektivität in der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers sichern. Im

übrigen wurde der Text dieses Absatzes aus legislativen Gründen gekürzt.

Zu § 36 Abs. 5:

Da die Lehrbefugnis nunmehr für ein ganzes wissenschaftliches Fach verliehen wird, wird im vierten Abschnitt nunmehr auch ein Kolloquium über das Habilitationsfach, allerdings unter Beachtung auf die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, begutachtet.

Zu § 36 Abs. 7:

In dem zur Begutachtung ausgesendeten Textvorschlag war noch eine Abschaffung der nach jedem Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu erlassenden „Zwischenbescheide“ vorgesehen. Diese Regelung würde aber vor allem im Hinblick auf § 36 Abs. 6 zu Schwierigkeiten führen, da in dieser Bestimmung in bestimmten Fällen eine bloße Wiederholung des dritten oder vierten Abschnittes des Habilitationsverfahrens möglich ist.

Der nunmehr aktuelle Text entspricht daher wieder im wesentlichen der Bestimmung des früheren § 36 Abs. 7. Eine Einschränkung der Lehrbefugnis ist allerdings nicht mehr möglich, da die Lehrbefugnis gemäß § 35 Abs. 1 nunmehr für ein ganzes wissenschaftliches Fach verliehen werden muß.

Zu § 37 Abs. 1:

Im Gegensatz zu der derzeit geltenden Regelung werden auch die Berufungsentscheidungen bei Habilitationen gänzlich in den autonomen Bereich der Universitäten verlagert. Bei Vorliegen rein formaler Mängel hat das oberste Kollegialorgan — ohne Einsetzung einer besonderen Habilitationskommission (der sinnvollerweise nur die materielle Beurteilung einer Habilitation zukommen soll) — den Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Verfahrensdurchführung an das zuständige Kollegialorgan zurückzuverweisen.

Zu § 37 Abs. 2:

Die besondere Habilitationskommission wird nunmehr gänzlich in den autonomen Wirkungsbereich verlagert und ist vom obersten Kollegialorgan einzusetzen. Grundlage für die Einsetzung der besonderen Habilitationskommission sind Vorschläge der Österreichischen Rektorenkonferenz und der Österreichischen Hochschülerschaft. Diese Institutionen haben auf Ersuchen des obersten Kollegialorganes diesem möglichst umfangreiche Vorschlagslisten mit in Frage kommenden Fachvertretern zur Verfügung zu stellen. Der besonderen Habilitationskommission haben Fachvertreter von

wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch im Ausland tätige Wissenschaftler anzugehören. Diese Bestimmung soll eine größere Objektivität bei der Durchführung von besonderen Habilitationen gewährleisten. Auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 21 Abs. 4 können hier auch ausländische Wissenschaftler mit Sitz und Stimme Mitglieder der Habilitationskommission sein. Das oberste Kollegialorgan hat bereits bei der Einsetzung der Kommission darauf zu achten, daß keine Mitglieder bestellt werden, die schon in erster Instanz mitentschieden haben. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, in dem auch noch weitere Befangenheitsgründe aufgezählt sind, ist anzuwenden.

Zur Klarstellung wird vermerkt, daß eine derartige besondere Habilitationskommission auch vom obersten Kollegialorgan einer Universität ohne Fakultätsgliederung im Berufungsfall einzusetzen ist.

Der grundlegende Unterschied zur Habilitationskommission erster Instanz besteht auch an Universitäten ohne Fakultätsgliederung in der Art des Zustandekommens der Zusammensetzung dieser Kommission.

Zu § 37 Abs. 3:

Da bisher strittig war, ob bei Säumnis der Habilitationskommission das oberste Kollegialorgan oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuständig ist, wird nunmehr eine Säumnisregelung ausdrücklich in das UOG aufgenommen. Die Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach zuständiges Organ in diesem Fall der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sei, ging noch von dem im UOG vorgesehenen Instanzenzug zum Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus. Da nunmehr der Bereich der besonderen Habilitation völlig in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten verlagert wird, soll folgerichtig bei Säumnis der Unterbehörde die Entscheidungspflicht auf Antrag des Bewerbers auf das oberste Kollegialorgan übergehen.

Zu § 38 Abs. 1 lit. a:

Zur Begründung siehe die Ausführungen zu § 23 Abs. 1 lit. b Z 3. Die Zuständigkeit des Fakultätskollegiums zur Festlegung der konkreten Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der notwendigen Abstimmung mit der Erteilung der Lehraufträge an der betreffenden Fakultät.

Zu § 38 Abs. 2:

Die Aufnahme der Bundeslehrer und Vertragslehrer ist bisher überhaupt nicht geregelt, sondern

das derzeit übliche Aufnahmeverfahren beruht nur auf einem Analogieschluß zur Besetzung der übrigen Planstellen. Die Frage der Unterrichtspflicht ist nun im Dienstrecht (§ 194 BDG 1979) geregelt.

Zu § 38 Abs. 3:

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Verleihung einer Unterrichtsbefugnis ist entbehrlich, da in Hinkunft nicht einmal mehr die Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder Honorarprofessor einer solchen Genehmigung bedürfen soll.

Zu § 38 Abs. 8, § 39 Abs. 2 und § 42 Abs. 4:

Die angeführten Bestimmungen sollen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit eröffnen, die nichtremunerierte Lehr(Unterrichts)aufträge und die Tutoriumsaufträge, für die nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, eine Kollegien-geldabgeltung gebührt, ebenso wie die remunerierte Lehraufträge zu kontingentieren. Einer Delegation der Entscheidungskompetenz bedarf es hier nicht, da die Erteilung dieser Lehraufträge sowie der Tutoriumsaufträge auf Grund des geltenden Rechts in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten fällt.

Die beabsichtigte Maßnahme findet ihre sachliche Begründung in der Entwicklung des finanziellen Aufwandes für Kollegien-geldabgeltungen für nichtremunerierte Lehr(Unterrichts)aufträge sowie ab 1988 für Tutoriumsaufträge. In den Jahren 1986 bis 1989 beliefen sich die Mehraufwendungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr auf durchschnittlich jeweils 50 Prozent.

Zu § 40:

Die Erwähnung der Ausschreibung im bisherigen Absatz 2 ist entbehrlich (siehe § 23 Abs. 5), die Festlegung der Dienstpflichten ist nunmehr im Hochschullehrer-Dienstrecht (§§ 180 und 181) ausführlich geregelt, Abs. 5 in der bisherigen Fassung ist durch die völlige Neugestaltung des Assistenten-Dienstrechtes bereits materiell derogiert.

Im Begutachtungsverfahren wurde massiv eine Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Institutsorgane sowohl bei der Abfassung des Ausschreibungstextes (siehe § 23 Abs. 5) und bei der Ausarbeitung des Besetzungsvorschlages gefordert.

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt nur dem Institutsvorstand ein Anhörungsrecht zu, in der Praxis werden aber oft auch die Institutskonferenz

und ein eventueller Abteilungs- bzw. Arbeitsgruppenleiter kontaktiert. Die Mitwirkungsrechte sollen entsprechend der Verantwortung für den Institutsbetrieb ausgewogen erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 20 Abs. 2 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988 in der Stammfassung hinzuweisen, der bereits eine ähnliche Regelung enthält. Ein zeitlicher Mehraufwand wird mit der Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Institutsorgane zwangsläufig verbunden sein.

Die Zuständigkeit des Fakultätskollegiums (Abs. 5) ergibt sich aus der notwendigen Abstimmung mit der Erteilung von Lehraufträgen an der betreffenden Fakultät. Von der Festsetzung einer stundenmäßigen Unter- bzw. Obergrenze im Gesetz wird bewußt abgesehen. Sowohl aus dem Dienstrecht als auch aus dem vorgesehenen Text des Abs. 5 ergeben sich ausreichende Schutzmechanismen für den einzelnen Assistenten, eine flexible Festsetzung im Einzelfall wird gewahrt. Siehe auch Art. II.

Zu § 41:

Die Hinweise auf die Ausschreibung und auf den Dienstpostenplan sind ebenso entbehrlich wie die Wiederholung der Befristung des Dienstverhältnisses in der bisherigen Fassung des Abs. 2. Bei Planstellen der zweckgebundenen Gebarung, deren Personalkosten dem Bund also refundiert werden — hier sind zB die aus Mitteln des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanzierten und für bestimmte Forschungsprojekte gewidmeten Planstellen zu nennen —, ist eine Straffung des Verfahrens durch eine Delegation an den Vorsitzenden der Personalkommission zweckmäßig.

Zu § 42 Abs. 1 bis 3:

Die Neufassung dient nicht nur einer Straffung des Textes, sondern beseitigt auch Widersprüche zum Hochschullehrer-Dienstrecht hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes und der Aufnahmeerfordernisse.

Zu § 43:

Die Kontingentierung der Wochenstunden für remunerierte Lehraufträge entspricht der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung schon derzeit geübten Verwaltungspraxis. Auf Grund der geltenden Rechtslage ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in jedem Fall für die Entscheidung über die Erteilung eines remunerierte Lehrauftrages zuständig. Es bedarf somit auch bei den kontingentierten Lehraufträgen eines Antrages des zuständigen Universitätsorgans an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 43 soll bewirken, daß mit der Festlegung und Zuteilung eines Kontingentes an die Fakultät (Universität) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Erteilung der einzelnen remunerierten Lehraufträge im Rahmen des Kontingentes auf die zuständigen Organe der Fakultät (Fakultätskollegium, Fachgruppenkommission bzw. sonstige bevollmächtigte Kommission) bzw. der Universität (Universitätskollegium, Fachgruppenkommission) bzw. sonstige bevollmächtigte Kommission) übergeht. Da eine lückenlose Kontingentierung der Lehraufträge nicht möglich ist (so entziehen sich zB Lehraufträge für Supplierungen und aufbauend einzurichtende Studienversuche und für einige andere Unterrichtszwecke einer solchen Maßnahme), muß die bisherige Rechtslage für diese nicht kontingentierbaren Bereiche aufrecht bleiben. Hier wird somit weiterhin ein Antrag an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erforderlich sein.

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt wurde, würde eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis bei den kontingentierbaren Lehraufträgen eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens herbeiführen, zumal von den rund 33 000 Semesterwochenstunden, die pro Studienjahr im Bereich der Universitäten erteilt werden, rund 27 000 Stunden auf kontingentierte Lehraufträge entfallen.

Zu §§ 44, 45 und 86 Abs. 1:

Die §§ 44 und 45 in der derzeitigen Fassung sind unsystematisch und verwirrend. § 44 trägt zwar derzeit die Überschrift „Sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb“, regelt aber in Wirklichkeit nur die sogenannten „wissenschaftlichen Beamten“ und deren vertragliches Gegenstück, nicht aber das nichtakademische Institutspersonal und das Bibliothekspersonal, die jedoch alle unter den Überbegriff „sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb“ fallen. § 45 spricht zwar allgemein von den „sonstigen Bediensteten“, regelt aber in Wirklichkeit nur das nichtakademische Institutspersonal. Das nichtakademische Bibliothekspersonal ist davon nicht erfaßt, für das Personal der Universitätsverwaltung fehlt eine Detailregelung überhaupt. Es erscheint daher angebracht, die Regelung des § 44 ausdrücklich auf den „wissenschaftlichen Dienst“ als Teil des „Akademischen Mittelbaues“ zu beschränken und in § 45 klarzustellen, für welche Teile der sonstigen Bediensteten diese Regelung gilt. Regelungen für das Bibliothekspersonal sollten aus systematischen Gründen aus § 86 Abs. 1 in die §§ 44 und 45 übernommen werden.

Was die Zuständigkeit zur Aufnahme der Vertragsbediensteten anlangt, so ist die bisher

geltende Stammfassung des UOG von einer generellen Zuständigkeit des Rektors auf Antrag der Personalkommission ausgegangen, diese Zuständigkeit wurde aber zufolge der Sonderbestimmung des § 111 Abs. 9 UOG nie verwirklicht, sodaß die Aufnahme der Vertragsbediensteten bisher zur Gänze durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erfolgte. Lediglich die Aufnahme bestimmter Ersatzkräfte sowie von jugendlichen Vertragsbediensteten und Lehrlingen wurde Anfang 1987 den Universitäten übertragen. Eine generelle Delegation der Aufnahme der Vertragsbediensteten an die Universitäten wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt unzumutbar. Es wird daher vorgeschlagen, von der derzeitigen rechtstechnisch sehr unbefriedigenden Lösung (Teilaufhebung der §§ 44 und 45 durch § 111 Abs. 9) abzugehen und eine Parallelregelung zum Bibliothekspersonal zu schaffen. In § 86 Abs. 1 ist vorgesehen, daß die Aufnahme von Vertragsbediensteten (dort allerdings nur von Nicht-Akademikern) durch Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung dem Bibliotheksdirektor übertragen werden kann. Ein solcher Weg einer Verordnungsermächtigung — der übrigens auch den Grundsätzen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes entspricht — ist die wohl zweckmäßigere Lösung.

Zu § 49 Abs. 2 lit. b:

Den Instituten kommt nach dem bisherigen Wortlaut kein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Planstellen für Universitätsassistenten zu, aber auch sonst ist diese Bestimmung zu wenig präzise formuliert.

Zu § 51 Abs. 2 lit. f:

Die Zitate in dieser Bestimmung sind zum Teil überholt und sprechen außerdem ohnedies bloß Selbstverständlichkeiten aus, sie könnten also weggelassen werden.

Zu § 51 Abs. 2 lit. j:

Siehe § 23 Abs. 5 und § 40.

Zu § 52 Abs. 1 lit. w:

Siehe § 23 Abs. 5 und § 40.

Zu § 64 Abs. 3 lit. f:

Siehe § 23 Abs. 5.

Zu § 64 Abs. 3 lit. h:

Siehe § 40.

Zu § 65 Abs. 3:

In diese Bestimmung soll eine Sonderregelung aufgenommen werden, die klarstellt, daß dann, wenn Fachgruppenkommissionen Habilitations- oder Berufsangelegenheiten wahrnehmen, die Bestimmungen des § 35 Abs. 4 und des § 26 Abs. 2 bis 4 über die Zusammensetzung dieser Kommissionen, insbesondere über die Beziehung von Vertretern anderer in- oder ausländischer Universitäten, anzuwenden sind und die Fachgruppenkommission unter Wahrung des Zahlenverhältnisses zwischen den verschiedenen Personengruppen zu ergänzen ist.

Zu § 83 Abs. 5:

Was die Möglichkeit einer interuniversitären Errichtung besonderer Universitätseinrichtungen betrifft, so waren bisher nur für bestimmte § 83-Typen punktuelle Regelungen (zB „interuniversitäre EDV-Zentren“) getroffen worden. Für die Errichtung interuniversitärer besonderer Universitätseinrichtungen im allgemeinen und interuniversitärer Forschungsinstitute im speziellen fehlte bisher eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Da sich gerade im Forschungsbereich immer mehr die Tendenz zu einer größeren Interdisziplinarität abzeichnet, wird auch der Bedarf nach der Errichtung solcher Einrichtungen immer größer. In der Praxis behalf man sich schon bisher mit der analogen Anwendung des § 20 Abs. 3, der die Bildung einer „interuniversitären Kommission“ (allerdings nur für interuniversitäre Institute, nicht für interuniversitäre Forschungsinstitute oder andere § 83-Einrichtungen) vorsieht.

Da die Diskussion um die Einführung flexiblerer Organisationsstrukturen für interuniversitäre Zentren noch nicht abgeschlossen ist und über deren konkrete Ausgestaltung noch divergierende Ansichten bestehen, soll nunmehr eine erste Rechtsgrundlage für die Errichtung interuniversitärer § 83-Einrichtungen geschaffen werden. Schon bisher bestand die Möglichkeit, Forschungsinstitute gemeinsam mit anderen Rechtsträgern zu betreiben und dementsprechend punktuell Verträge mit diesen abzuschließen, in denen die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers geregelt waren. Diese Möglichkeit soll nun auf alle interuniversitären § 83-Einrichtungen erweitert werden; Lehraufgaben sollen aber von der Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Rechtsträgern ausgeschlossen bleiben.

Zu § 95 a:

Neben den schon bisher vorgesehenen „Arbeitsberichten“ sollen nunmehr gezielte Leistungsbegutachtungen der Arbeit der Universitäten ermöglicht werden. Solche Leistungsbegutachtungen können

durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag oder nach Anhörung des obersten Kollegialorgans einer Universität durchgeführt werden.

Die Art, in der Leistungsbegutachtungen durchzuführen sein werden, soll in einer gesonderten Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festzulegen sein. Dabei werden der Stand der wissenschaftlichen Forschung und insbesondere bestehende internationale Kriterien im Bereich der Leistungsevaluierung von Lehr- und Forschungseinrichtungen zu beachten sein. Bei der Durchführung von Leistungsbegutachtungen werden die betroffenen Universitätsorgane in jedem Fall miteinzubeziehen sein, indem es laufende Informationen und eine Rückkopplung der Position der begutachtenden Stelle zum Verfahren; zu den Ergebnissen bzw. Zwischenergebnissen geben soll. Schließlich wird auch die Umsetzung von Ergebnissen einer Leistungsbegutachtung nur in Kooperation mit dem betroffenen Universitätsorgan erfolgen können.

Zu § 106:

Entsprechend der Forderung der Universitäts- und Hochschulprofessoren soll nunmehr eine Professorenkonferenz eingerichtet werden. Im Entwurf ist diese Institution analog zur Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals konstruiert und soll der Interessenvertretung der Universitäts- und Hochschulprofessoren dienen, während im Gegensatz dazu die Rektorenkonferenz ja den Interessen der gesamten Universitäten verpflichtet ist.

Aus systematischen Gründen faßt der Entwurf die Regelung der beiden Bundeskonferenzen in einem gemeinsamen Paragraphen zusammen.

Bisher wurden die Vertreter der Bundeskonferenz in den jeweiligen obersten Kollegialorganen der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung gewählt. Nunmehr sollen im Sinne einer größeren Demokratisierung diese Vertreter von einer Versammlung der Mittelbauvertreter in den einzelnen Fakultäts(Universitäts)kollegien bzw. Abteilungen(Akademie)kollegien an den Hochschulen künstlerischer Richtung gewählt werden.

Zur Erweiterung des Handlungsspielraumes und Erschließung zusätzlicher Finanzquellen soll die Rektorenkonferenz, ebenso wie die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und die neu zu schaffende Professorenkonferenz mit einer Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 ausgestattet werden, die ihnen den Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte und die Verwendung des so erworbenen Vermögens sowie den Beitritt zu Vereinen erlaubt. Im Hinblick auf den Aufgabenbereich der beiden Bundeskonferenzen, die ja keine Forschungseinrichtungen sind, soll

die Übernahme von Forschungsaufträgen — im Gegensatz zu den teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 UOG — nicht von der Rechtsfähigkeit der beiden Bundeskonferenzen erfaßt sein.

Zu § 106 a:

Obwohl die Zahl der weiblichen Studierenden und Absolventen schon seit mehreren Jahren nicht mehr viel geringer ist als die der männlichen, die weiblichen Erstinskribenten an manchen Universitäten zahlenmäßig sogar schon größer sind als die männlichen, ist der Anteil der Frauen bei den Universitätslehrern noch immer unverhältnismäßig gering. Die Diskussion über Möglichkeiten für Ansatzpunkte zur Änderung dieses Ungleichgewichtes läuft an den Universitäten schon seit einiger Zeit mit zunehmender Intensität. Der vorliegende Entwurf versucht — erstmals für einen Bereich der Bundesverwaltung, die ja vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen ist — durch die gesetzliche Verankerung von Gleichbehandlungsbeauftragten geschlechtsspezifischen Diskriminierungen von Universitätsangehörigen und solchen, die sich um Planstellen an Universitäten bewerben, entgegenzuwirken und tatsächlich erfolgte geschlechtsspezifische Diskriminierungen durch Beschlüsse von Universitätsorganen im Wege von Aufsichtsbeschwerden der Gleichbehandlungsbeauftragten (die mangels persönlicher Betroffenheit vermutlich freier agieren können) an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bekämpfen. Die Gleichbehandlungsbeauftragten an den einzelnen Fakultäten und Universitäten ohne Fakultätsgliederung sollen beratende Stimme in den Kollegialorganen (insbesondere Berufungskommissionen, Personalkommissionen) bei der Behandlung von Personalangelegenheiten und Einsicht in alle einschlägigen Akten und Unterlagen dieser Organe haben. Im Hinblick auf die derzeit eklatante Unterrepräsentation von Frauen im Kreise der

Universitätslehrer sollten in erster Linie Frauen als Gleichbehandlungsbeauftragte bestellt werden. Wegen der Gleichartigkeit der Problematik sollen Gleichbehandlungsbeauftragte auch an den Hochschulen künstlerischer Richtung bestellt werden.

Zu § 108 Abs. 1 lit. f:

In der derzeitigen Fassung des UOG ist in den Akademischen Rat je ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Österreichischen Forschungsrates zu entsenden. Das Gremium des Österreichischen Forschungsrates wurde jedoch durch den im FOG vorgesehenen Forschungsförderungsrat ersetzt. Dementsprechend wird auch diese Bestimmung nunmehr adaptiert.

Zu § 111 Abs. 9:

Die Streichung dieser Bestimmung beruht auf den oben im Entwurf vorgenommenen Änderungen.

Zu Artikel II Abs. 2:

Über die besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Betrauung von Universitätsassistenten mit der (selbständigen) Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Dienstverhältnisses wird noch gesondert zu verhandeln sein, die diesbezügliche Zuständigkeit liegt aber beim Bundeskanzleramt.

Das Inkrafttreten der Neufassung des § 23 Abs. 1 lit. b Z 1 — und damit auch die Wirksamkeit des § 40 Abs. 5 — ist daher von einer entsprechenden Ergänzung des § 51 des Gehaltsgesetzes 1956 (Kollegiengeldabgeltung) abhängig zu machen. Es ist aber bereits jetzt darauf hinzuweisen, daß zwischen dem budgetären Aufwand für diese Art der Abgeltung und dem für Lehraufträge ein Zusammenhang bestehen muß.

Textgegenüberstellung

alt

(2) Den Universitäten, Fakultäten und Instituten sowie den besonderen Universitätseinrichtungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

(5) Soweit die Universitäten und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 2 Abs. 2 können die betreffenden Universitäten und Universitätseinrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 2 Abs. 2 können auch Verwaltungseinrichtungen an der Universität (§ 78) damit beauftragt werden.

(7) Soweit Universitäten und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

neu

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Den Universitäten, Fakultäten, Instituten, Kliniken sowie besonderen Universitätseinrichtungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind.“

2. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit die Universitäten und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben jährlich einen Rechnungsabschluß und, sofern der Jahresumsatz oder das Vermögen bestimmte Wertgrenzen übersteigt, auch einen Gebarungsvoranschlag im Wege des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen und diesem jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Wertgrenzen für die Vorlage der Gebarungsvoranschläge und deren Form sowie die Form des Rechnungsabschlusses sind in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof festzusetzen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Nachweisungen über das Vermögen, die Schulden sowie die Gebarungsvoranschläge dem Bundesminister für Finanzen zur Erstellung der Übersichten gemäß § 35 Z 6 des Bundeshaushaltsgesetzes und die gemäß §§ 93 ff Bundeshaushaltsgesetz für die Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 2 Abs. 2 können die betreffenden Universitäten und Universitätseinrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen. Gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 2 Abs. 2 können auch Verwaltungseinrichtungen an der Universität (§ 78) damit beauftragt werden.“

3. In § 4 Abs. 7 sind die Worte „gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder“ zu streichen.

alt

Gebarungskontrolle

§ 6. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit (§ 2 Abs. 2) ergibt, auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(13) Jede Universität hat durch ihre Universitätsdirektion ein Mitteilungsblatt herauszugeben, das insbesondere für folgende Verlautbarungen bestimmt ist:

- a) Verordnungen der Organe der Universität (§ 7 Abs. 6);
- b) Geschäftsordnungen von Kollegialorganen (Abs. 11);
- c) Termin und Ergebnis von Wahlen (§§ 16 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 3 sowie 19 Abs. 2 und 4);
- d) Mitteilungen an die Studierenden;
- e) Ausschreibung von Dienstposten (§ 23 Abs. 5).

(9) Die Funktion eines Rektors oder Dekans darf von derselben Person in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während zweier Funktionsperioden ausgeübt werden.

neu

„Gebarungskontrolle

4. § 6 lautet:

§ 6. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen auf ihre Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften, die ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Gebarung der Universitäten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.“

5. In § 15 Abs. 13 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. f wird angefügt:

„f) Verleihung von Lehrbefugnissen (§ 35 Abs. 2).“

6. § 16 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Funktion eines Rektors oder Dekans darf von derselben Person in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während dreier Funktionsperioden ausgeübt werden.“

7. Dem § 16 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Der Akademische Senat (das Universitätskollegium) kann mit Zweidrittelmehrheit eine Wahlordnung zur genaueren Regelung der Durchführung von Rektors- bzw. Dekanswahlen erlassen. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.“

8. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) (Verfassungsbestimmung) Es ist zulässig, daß auch Wissenschaftler ohne österreichische Staatsbürgerschaft zu Mitgliedern von Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen bestellt werden. Überdies können auch

22

1238 der Beilagen

alt

(4) Die Mitglieder von Kollegialorganen sowie sonstige Organe der Universität sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) verpflichtet. Personen, die einem Kollegialorgan als Vertreter einer bestimmten Personengruppe angehören und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, können, wenn sie das Amtsgeheimnis verletzen oder wenn sie vorsätzlich schwer oder wiederholt gegen dieses Bundesgesetz oder die Geschäftsordnung des Kollegialorgans verstoßen haben, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Ausübung seines Aufsichtsrechtes dieser Funktion enthoben werden.

(5) Durch dieses Bundesgesetz werden die Rechte und Pflichten der Personalvertretung nach den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

1. Universitätsassistenten (§ 40): Sie stehen in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis;

aa) an die Universität berufene Bundeslehrer und Vertragslehrer aller Verwendungsgruppen. Sie besitzen die Unterrichtsbefugnis für das von ihnen vertretene Fach (die von ihnen vertretene Fertigkeit);

(3) Als sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb werden an den Universitäten verwendet:

a) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und Hilfsfunktionen im Lehrbetrieb ausüben oder im wissenschaftlichen Betrieb verwendet werden, und zwar

neu

Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft Mitglieder von Kollegialorganen sein.“

9. Im § 21 erhalten die bisherigen Absätze 4 und 5 die Bezeichnung 5 und 6.

10. § 23 Abs. 1 lit. b Z 1 lautet:

„1. Universitätsassistenten (§ 40): Sie stehen in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis;“

11. § 23 Abs. 1 lit. b Z 3 sublit. aa lautet:

„aa) Bundes- und Vertragslehrer: Sie besitzen die Unterrichtsbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden;“

12. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Als sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb werden an den Universitäten verwendet:

a) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und im wissenschaftlichen Betrieb verwendet werden bzw. Hilfsfunktionen im Lehrbetrieb ausüben:

alt

1. Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes sowie anderer Dienstzweige und Besoldungsgruppen, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist (wissenschaftliche Mitarbeiter);
2. sonstige Bedienstete;
- b) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und an der Universitätsbibliothek, im wissenschaftlichen Dokumentationswesen und Informationswesen verwendet werden (§§ 84 bis 89), und zwar
 1. Beamte und Vertragsbedienstete des höheren Bibliotheksdienstes sowie anderer Dienstzweige und Besoldungsgruppen, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist;
 2. sonstige Bedienstete.

(5) Alle Dienstposten für Universitätslehrer, für sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie alle übrigen Dienstposten, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgesehen ist, sind im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten Publikationen, öffentlich auszuschreiben; Dienstposten für Mitarbeiter im Lehrbetrieb sind im Mitteilungsblatt der Universität öffentlich auszuschreiben; Näheres hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

(5) Die Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 23 Abs. 1 lit. a Z 5 bzw. § 35 erlischt:

- a) durch Verzicht;
- b) durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch zwei Jahre;
- c) mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht. Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

neu

1. Beamte des Höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung und Vertragsbedienstete, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist (wissenschaftliche Mitarbeiter);
2. sonstige Bedienstete;
- b) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und an einer Universitätsbibliothek, im wissenschaftlichen Dokumentationswesen und Informationswesen verwendet werden (§§ 84 bis 89):
 1. Beamte des Höheren Dienstes und Vertragsbedienstete, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist;
 2. sonstige Bedienstete.

13. § 23 Abs. 5 lautet:

„(5) Alle Planstellen sind im Mitteilungsblatt der Universität (§ 15 Abs. 13) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschreiben. Darüber hinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Der Leiter der Universitätseinrichtung, der die Planstelle zugewiesen ist, ist berechtigt, nach Anhörung der Institut(s)konferenz den Ausschreibungstext vorzuschlagen. Ist die Planstelle einer Abteilung oder Arbeitsgruppe (§ 48) oder einer Klinischen Abteilung (§ 54 a) zugeordnet, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung anzuhören.“

14. Der Einleitungssatz des § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 23 Abs. 1 lit. a Z 4 und 5 bzw. §§ 34 und 35 erlischt:“

(2) Das zuständige Kollegialorgan hat ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden eines Dienstpostens für Ordentliche Universitätsprofessoren eine Berufungskommission (§ 65 Abs. 1 lit. e) einzusetzen. Wird ein Dienstposten unerwartet frei oder neu geschaffen, so ist die Berufungskommission unverzüglich einzusetzen. Der Ordentliche Universitätsprofessor, der den Dienstposten im Zeitpunkt der Bildung der Berufungskommission innehat, gehört ihr mit beratender Stimme an. Wer sich um den Dienstposten bewirbt, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein oder hat aus ihr auszuschneiden.

(3) In die Berufungskommission sind zu entsenden:

- a) Vertreter der Universitätsprofessoren des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer; wenn an der Universität solche Personen nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, so sind entsprechend qualifizierte Angehörige einer anderen Universität, erforderlichenfalls auch einer ausländischen Universität (Hochschule) in die Berufungskommission zu berufen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger sind, mit beratender Stimme. Jeder Universitätsprofessor ist verpflichtet, einer solchen Berufung in eine Berufungskommission Folge zu leisten, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die es dem Betreffenden unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, in die Berufungskommission einzutreten;
- b) Vertreter der im § 63 Abs. 1 unter lit. b zusammengefaßten Personengruppe. Unter diesen Vertretern muß sich wenigstens eine Person mit der Lehrbefugnis (*venia docendi*) befinden. Die in lit. a genannten Bestimmungen sind anzuwenden;
- c) Vertreter der Studierenden, die eine Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen des betreffenden Faches, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer bereits abgelegt haben; das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden, die diese Bedingung erfüllen.

§ 27. (1) Die Berufungskommission hat den zu besetzenden Dienstposten öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 5) und nach geeigneten Kandidaten im In- und Ausland nachzuforschen.

15. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Das zuständige Kollegialorgan hat zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Freiwerden einer Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors eine Berufungskommission (§ 65 Abs. 1 lit. e) einzusetzen. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, so ist die Berufungskommission unverzüglich einzusetzen. Der Ordentliche Universitätsprofessor, der die Planstelle im Zeitpunkt der Einsetzung der Berufungskommission innehat, gehört ihr mit beratender Stimme an. Wer sich um die Planstelle bewirbt, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein.“

16. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) In die Berufungskommission sind zu entsenden:

- a) Vertreter der Universitätsprofessoren des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer, darunter mindestens ein Angehöriger einer anderen in- oder ausländischen Universität. Jeder an einer inländischen Universität tätige Universitätsprofessor ist verpflichtet, einer solchen Entsendung in eine Berufungskommission Folge zu leisten, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die es dem Betreffenden unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, in die Berufungskommission einzutreten;
- b) Vertreter der in § 63 Abs. 1 unter lit. b zusammengefaßten Personengruppe des betreffenden Faches, nahe verwandter oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer. Unter diesen Vertretern muß sich wenigstens eine Person mit der Lehrbefugnis (*venia docendi*) befinden. Wenn an der Universität entsprechend qualifizierte Personen nicht oder nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, so sind Angehörige einer anderen in- oder ausländischen Universität beizuziehen. Abs. 3 lit. a letzter Satz gilt sinngemäß;
- c) Vertreter der Studierenden, die eine Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen des betreffenden Faches, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fache nahestehender Fächer bereits abgelegt haben; das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden, die diese Bedingung erfüllen.“

17. § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Die Berufungskommission hat die zu besetzende Planstelle öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 5) und nach geeigneten Kandidaten im In- und Ausland nachzuforschen. Die Ausschreibung hat auch in geeigneten ausländi-

alt

§ 28. (1) Die Berufungskommission hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für den Dienstposten am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternavorschlag). Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf auch die Aufnahme von Kandidaten, welche die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an derselben Universität erworben und noch an keiner anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) ausgeübt haben (Hausberufung).

(2) Die Kommission hat einen Bericht auszuarbeiten, der die Beurteilung aller Kandidaten enthält.

(3) Der Bericht ist mit allen Beilagen wenigstens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Kollegialorgans aufzulegen und sodann dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

(5) Der Besetzungsvorschlag ist spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden des Dienstpostens dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit dem Kommissionsbericht vorzulegen. Bei Neuschaffung des Dienstpostens oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Schaffung des Dienstpostens oder nach Eintritt der Vakanz

neu

schen Zeitschriften zu erfolgen, die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. § 23 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz sind nicht anzuwenden.“

18. § 28 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 28. (1) Bei der Prüfung und Beurteilung der Kandidaten sind neben den gesetzlichen Ernennungserfordernissen (Anlage 1 Z 19 zum BDG 1979), die auch den Nachweis pädagogischer Eignung fordern, auch außeruniversitäre wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeiten bzw. fach einschlägige Erfahrungen in der außeruniversitären Praxis, wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeiten (einschließlich einer Lehrtätigkeit) im Ausland sowie die Befähigung zur Führung einer Universitätseinrichtung zu berücksichtigen.

(2) Die Berufungskommission hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung der Planstelle zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternavorschlag). Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf auch die Aufnahme von Kandidaten, welche die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an derselben Universität erworben und noch an keiner anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) ausgeübt haben (Hausberufung).

(3) Die Kommission hat einen Bericht auszuarbeiten, der die Beurteilung aller Kandidaten enthält. Der Bericht ist mit allen Beilagen wenigstens zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Kollegialorgans aufzulegen und sodann dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.“

19. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Besetzungsvorschlag samt Kommissionsbericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungsvorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, so ist dem

26

1238 der Beilagen

alt

vorzulegen. Können diese Fristen nicht eingehalten werden, so ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die entgegenstehenden Hindernisse zu berichten und ein Antrag auf Verlängerung der Frist vorzulegen.

§ 30. (1) Mit der Ernennung erwirbt der Ordentliche Universitätsprofessor die Lehrbefugnis (venia docendi, § 25 Abs. 1) für das ganze Gebiet des Faches, mit dem die Planstelle, auf die er ernannt wurde, benannt ist; eine allenfalls vor der Ernennung erworbene andere oder weiter gefaßte Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt. Seine Lehrverpflichtung besteht in der ordnungsgemäßen Vertretung dieses Faches nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften. Mit der Lehrverpflichtung ist die Betreuung der Studierenden sowie die notwendige Prüfungstätigkeit auf dem Gebiet der Lehrverpflichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verbunden.

(3) Ist der Ordentliche Universitätsprofessor durch einen längeren Zeitraum während eines Semesters verhindert, seine Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen, so hat das zuständige Kollegialorgan das Erforderliche für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltungen zu veranlassen. Bei fallweiser Verhinderung ist der Ordentliche Universitätsprofessor berechtigt, einen anderen Universitätslehrer mit der Lehrbefugnis (venia docendi) für das betreffende Fach mit dessen Zustimmung oder einen Universitätsassistenten nach Maßgabe der Bestimmung des § 40 Abs. 4 mit seiner Vertretung zu beauftragen. Der Dekan (Rektor) ist davon in Kenntnis zu setzen. Bei unvorhergesehener Verhinderung hat zunächst der Dekan (Rektor) das Erforderliche zu veranlassen und hierüber unverzüglich dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten.

§ 33. (1) Gastprofessoren sind Professoren oder Dozenten einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) oder sonstige wissenschaftlich qualifizierte Fachleute, die vom zuständigen Kollegialorgan unter Festlegung eines bestimmten Wirkungsbereiches in der Lehre und eines Forschungsschwerpunktes für mindestens ein und höchstens zehn Semester bestellt wurden. Der

neu

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die entgegenstehenden Hindernisse zu berichten und ein Antrag auf Verlängerung der Frist vorzulegen.“

20. § 30 Abs. 1 lautet:

„§ 30. (1) Mit der Ernennung erwirbt der Ordentliche Universitätsprofessor die Lehrbefugnis (venia docendi, § 25 Abs. 1) für das ganze Gebiet des Faches, mit dem die Planstelle, auf die er ernannt wurde, benannt ist; eine allenfalls vor der Ernennung erworbene andere oder weiter gefaßte Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt. Seine Lehrverpflichtung besteht in der ordnungsgemäßen Vertretung dieses Faches nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften; insbesondere hat der Ordentliche Universitätsprofessor auch einen wesentlichen Beitrag zur Abdeckung des notwendigen Angebotes an Pflichtlehrveranstaltungen zu leisten. Mit der Lehrverpflichtung ist die Verpflichtung zur Forschung in diesem Fach, zur Betreuung der Studierenden, zur Prüfungstätigkeit nach Maßgabe des § 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie zur Mitwirkung an der Universitätsverwaltung verbunden.“

21. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist der Ordentliche Universitätsprofessor fallweise oder durch einen längeren Zeitraum verhindert, seine Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen, so hat er selbst im Einvernehmen mit dem Institutsvorstand, wenn er aber dazu nicht in der Lage ist, hat der betreffende Institutsvorstand (dessen Vertreter) und in weiterer Folge der Dekan (Rektor) das Erforderliche für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung zu veranlassen und allenfalls notwendige Anträge an das zuständige Kollegialorgan zu stellen.“

22. § 33 Abs. 1 bis 4 lauten:

„§ 33. (1) Gastprofessoren sind Professoren oder Dozenten einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) oder sonstige wissenschaftlich qualifizierte Fachleute, die vom zuständigen Kollegialorgan unter Festlegung eines bestimmten Wirkungsbereiches in der Lehre und eines Forschungsschwerpunktes für mindestens ein und höchstens zehn Semester bestellt wurden. Der

alt

Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(2) Bei Einladung von Gastprofessoren ist vom zuständigen Kollegialorgan festzulegen, ob dem Gastprofessor im Hinblick auf den Umfang und die Bedeutung seiner Lehr- und Forschungstätigkeit beratende Stimme im Fakultätskollegium (Universitätskollegium) und in der Institutskonferenz zuerkannt werden sowie in welchem Ausmaß dem Gastprofessor das Recht zur Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten zusteht.

(3) § 30 Abs. 4, im Falle der Betrauung mit der Vertretung eines Ordentlichen Universitätsprofessors auch § 30 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Gastvortragende sind Professoren oder Dozenten einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) oder sonstige Fachleute, die vom zuständigen Kollegialorgan zur Abhaltung einzelner Vorträge oder Gastvorlesungen eingeladen werden.

neu

Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. § 30 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Gastprofessoren, die gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens vier Semestern bestellt wurden, sind berechtigt, für die Bestelldauer den Titel „Universitätsprofessor“ zu führen. In diesen Fällen sind sie den Ordentlichen Universitätsprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt. Die Bestellung von Gastprofessoren im Sinn dieses Absatzes bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Werden Gastprofessoren für die Dauer von höchstens drei Semestern bestellt, ist vom zuständigen Kollegialorgan festzulegen, ob dem Gastprofessor im Hinblick auf den Umfang und die Bedeutung seiner Lehr- und Forschungstätigkeit beratende Stimme im Fakultätskollegium (Universitätskollegium) und in der Institutskonferenz zuerkannt werden sowie in welchem Ausmaß dem Gastprofessor das Recht zur Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Arbeiten zusteht. Im Fall der Betrauung mit der Vertretung eines Ordentlichen Universitätsprofessors gelten § 30 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(4) In Ausnahmefällen können Gastprofessoren auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und des zuständigen Kollegialorgans für mindestens ein und höchstens drei Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus je einem Vertreter der im § 26 Abs. 3 genannten Personengruppen und aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Vertreter der im § 26 Abs. 3 lit. a und b genannten Personengruppen werden auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz, die Vertreter der Studierenden auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt. Darüber hinaus bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die zwei weiteren Mitglieder. Mit der Bestellung ist der Gastprofessor einer bestimmten Fakultät (Universität) zuzuordnen. Abs. 3 ist anzuwenden.“

23. § 33 Abs. 4 und 5 werden in Abs. 5 und 6 umbenannt.

alt

(5) Gastprofessoren und Gastvortragenden kann nach Maßgabe des § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, eine Vergütung bewilligt werden.

Honorarprofessoren

§ 34. (1) Wissenschaftler, die nicht als Ordentliche oder Außerordentliche oder Emeritierte Universitätsprofessoren an der betreffenden Fakultät (Universität) tätig sind, kann das zuständige Kollegialorgan in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet oder für ein größeres selbständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verleihen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 35. (1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für das ganze Gebiet oder ein größeres selbständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches an einer Fakultät (einer nicht in Fakultäten gegliederten Universität) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben.

(2) Die Lehrbefugnis als Universitätsdozent wird von einer Kommission mit Entscheidungsvollmacht (§ 65 Abs. 1 lit. d), die vom zuständigen Kollegialorgan zu bestellen ist, auf Grund eines Habilitationsverfahrens verliehen. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(4) Das zuständige Kollegialorgan hat unbeschadet der Bestimmung des § 65 Abs. 1 lit. d eine Habilitationskommission einzusetzen. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission (§ 15 Abs. 9) können neben Fachvertretern aus den Mitgliedern des zuständigen Kollegialorgans auch Fachvertreter anderer Universitäten zugezogen werden. Unter Fachvertretern sind Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten und Universitätslektoren zu verstehen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

neu

24. § 34 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der Beschluß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

25. § 35 Abs. 1 lautet:

„§ 35. (1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben.“

26. § 35 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Verleihung der Lehrbefugnis ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

27. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Das zuständige Kollegialorgan hat unbeschadet der Bestimmung des § 65 Abs. 1 lit. d eine Habilitationskommission einzusetzen, sofern das beantragte Habilitationsfach seinem Schwerpunkt nach zum Wirkungsbereich der Fakultät (der nicht in Fakultäten gegliederten Universität) gehört. Anderenfalls ist der Antrag zurückzuweisen. Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission (§ 15 Abs. 9) sind im Fall eines fakultätsübergreifenden Habilitationsfaches auch Fachvertreter der betreffenden anderen Fakultät (Universität oder Hochschule) beizuziehen. Unter Fachvertretern sind Universitätsprofessoren, Universitätsdo-

alt

- § 36. (1) Im ersten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist zu prüfen, ob
- der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Ausländer und Staatenlose sind zur Bewerbung um die Lehrbefugnis als Universitätsdozent zuzulassen, wenn sie an einer österreichischen Universität als Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1) oder als sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb (§ 23 Abs. 3) tätig sind oder eine wertvolle wissenschaftliche Tätigkeit in Österreich oder im Interesse Österreichs zu erwarten ist;
 - der Bewerber ein inländisches oder gleichwertiges ausländisches Doktorat besitzt, das für das Habilitationsfach in Betracht kommt;
 - kein Ausschließungsgrund für das aktive Wahlrecht zum Nationalrat vorliegt;
 - das Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, den Voraussetzungen des § 35 Ab. 1 entspricht;
 - dieses Fach zum Wirkungsbereich der Fakultät (der nicht in Fakultäten gegliederten Universität) gehört, bei der das Ansuchen eingebracht wurde;
 - der Bewerber alle für die Beurteilung seines Ansuchens notwendigen Unterlagen, insbesondere die Habilitationsschrift in fünffacher Ausfertigung und seine sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, vorgelegt hat.

Liegen die Voraussetzungen gemäß lit. b bis e nicht vor, so ist das Ansuchen als unzulässig zurückzuweisen. Fehlt die Voraussetzung gemäß lit. f, so ist das Ansuchen zwecks Ergänzung zurückzustellen.

(3) Im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist zu prüfen, ob die Habilitationsschrift oder die als Habilitationsschrift geltenden wissenschaftlichen Arbeiten:

- methodisch einwandfrei durchgeführt sind;
- neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten;
- die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Es sind zwei voneinander unabhängige Gutachten von Mitgliedern der Habilitationskommission aus dem Kreise der Universitätsprofessoren einzuholen.

neu

zenten, Universitätsassistenten und Universitätslektoren zu verstehen. § 26 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.“

28. Im § 36 Abs. 1 entfällt die lit. e; lit. f wird in lit. e umbenannt.

29. Der letzte Satz des § 36 Abs. 1 lautet:

„Fehlt die Voraussetzung gemäß lit. e, so ist das Ansuchen zwecks Ergänzung zurückzustellen.“

30. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist zu prüfen, ob die Habilitationsschrift oder die als Habilitationsschrift geltenden wissenschaftlichen Arbeiten

- methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
- neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
- die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Es sind zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, das

30

1238 der Beilagen

alt

Bei dieser Prüfung ist auch das Ergebnis der Begutachtung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen. Dem Habilitationswerber steht es frei, Gutachten über die Habilitationsschrift, seine anderen wissenschaftlichen Arbeiten und seine sonstige wissenschaftliche Tätigkeit vorzulegen. Die im Habilitationsverfahren erstellten Gutachten sind vor Beschlußfassung der Kommission durch zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Habilitationskommission, des zuständigen Kollegialorgans und den Habilitationswerber beim Dekanat, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung bei der Universitätsdirektion, aufzulegen.

(4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu begutachten. Hiebei ist insbesondere eine Tätigkeit als Universitätslektor (§ 38) zu berücksichtigen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er nach positivem Abschluß des zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens das Recht auf die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester oder — im Einvernehmen mit dem betreffenden Vortragenden — auf die Übernahme eines Teiles einer bestehenden Lehrveranstaltung. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen; sie sind in der Regel während eines Teiles des Semesters mit einer entsprechend erhöhten Zahl von Wochenstunden durchzuführen. Wenigstens zwei Mitglieder der Habilitationskommission haben der Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und ein Gutachten über die hiebei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben.

(5) Im vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens ist ein Kolloquium über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten zu begutachten. An einen einleitenden Vortrag des Habilitationswerbers hat sich eine Diskussion anzuschließen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben dem Kolloquium beizuwohnen, jedoch macht die Abwesenheit einzelner Mitglieder das Kolloquium nicht ungültig. Das Kolloquium ist öffentlich; § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß. An der

neu

zweite von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler. Ist die Einholung eines ausländischen Gutachtens unmöglich, so kann es durch ein Gutachten eines fachzuständigen habilitierten Universitätslehrers einer anderen inländischen Fakultät (Universität) ersetzt werden. Bei dieser Prüfung ist auch das Ergebnis der Begutachtung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen. Dem Habilitationswerber steht es frei, Gutachten über die Habilitationsschrift, seine anderen wissenschaftlichen Arbeiten oder seine sonstige wissenschaftliche Tätigkeit vorzulegen. Die im Habilitationsverfahren erstellten Gutachten sind vor Beschlußfassung der Kommission durch zwei Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Habilitationskommission, des zuständigen Kollegialorgans und den Habilitationswerber beim Dekanat, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung bei der Universitätsdirektion, aufzulegen.“

31. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers auf Grund zweier von der Habilitationskommission einzuholenden Gutachten zu beurteilen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er das Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen. Wenigstens zwei Mitglieder der Habilitationskommission haben dieser Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwohnen und Gutachten über die hiebei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben.“

32. § 36 Abs. 5 lautet:

„(5) Im vierten Abschnitt ist ein Kolloquium über das Habilitationsfach unter besonderer Bedachtnahme auf die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten zu begutachten. An einen einleitenden Vortrag des Habilitationswerbers hat sich eine Diskussion anzuschließen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission haben dem Kolloquium beizuwohnen, jedoch macht die Abwesenheit einzelner Mitglieder das Kolloquium nicht ungültig. Das Kolloquium ist öffentlich; § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

alt

Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie ordentliche Hörer der betreffenden Fachrichtung, auf Beschluß der Habilitationskommission auch Absolventen der betreffenden Fachrichtung beteiligen. Für die Beurteilung sind weniger die Einzelkenntnisse des Bewerbers entscheidend als die methodische Beherrschung und die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches.

(7) Unbeschadet des Abs. 6 hat am Schluß des ersten, zweiten und dritten Abschnittes des Habilitationsverfahrens die Habilitationskommission mit Bescheid zu entscheiden, ob der Bewerber zu den weiteren Abschnitten des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Beschlüsse über einen gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Umfang der Lehrbefugnis können am Ende des zweiten, dritten und vierten Abschnittes gefaßt werden. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Universitätsdozent vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als erteilt. § 30 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 37. (1) Gegen die Zurückweisung oder Abweisung eines Habilitationsansuchens sowie gegen die Verleihung einer gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Lehrbefugnis steht dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat auf Grund einer Berufung oder von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes den Bescheid zu beheben, wenn:

- a) einer der Beschlüsse über die vier Abschnitte des Habilitationsverfahrens mit der Begutachtung des betreffenden Abschnittes in einem unbegründeten Widerspruch steht;
- b) wesentliche Vorschriften über das Habilitationsverfahren verletzt wurden;
- c) der Beschluß anderen Gesetzen oder Verordnungen widerspricht.

(2) Richtet sich die Berufung des Bewerbers gegen die Abweisung wegen negativer Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung, so ist dieser und die folgenden Abschnitte des Verfahrens von einer besonderen Habilitationskommission neu

neu

zes gilt sinngemäß. An der Diskussion dürfen sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission Universitätslehrer, Mitarbeiter im Lehrbetrieb, sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb sowie ordentliche Hörer der betreffenden Fachrichtung, auf Beschluß der Habilitationskommission auch Absolventen der betreffenden Fachrichtung beteiligen. Für die Beurteilung sind weniger die Einzelkenntnisse des Bewerbers entscheidend, als die methodische Beherrschung und die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches.“

33. § 36 Abs. 7 lautet:

„(7) Unbeschadet des Abs. 6 hat am Schluß des ersten, zweiten und dritten Abschnittes des Habilitationsverfahrens die Habilitationskommission mit Bescheid zu entscheiden, ob der Bewerber zu den weiteren Abschnitten des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Universitätsdozent als erteilt. § 30 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

34. § 37 Abs. 1 lautet:

„§ 37. (1) Gegen die Zurückweisung oder Abweisung eines Habilitationsansuchens steht dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen die Berufung an das oberste Kollegialorgan offen. Dieses hat den Bescheid zu beheben, wenn

- a) einer der Beschlüsse über die vier Abschnitte des Habilitationsverfahrens mit der Begutachtung des betreffenden Abschnittes in einem unbegründeten Widerspruch steht;
- b) der Bescheid von einem unzuständigen Organ herrührt;
- c) der Bescheid unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschluß hätte kommen können;
- d) der Bescheid im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.

35. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Richtet sich die Berufung des Bewerbers gegen die Abweisung wegen negativer Beurteilung einer im zweiten, dritten oder vierten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung, so ist das Habilitationsverfahren von einer besonderen Habilitationskommission neu durchzuführen. Diese ist vom

32

1238 der Beilagen

alt

durchzuführen, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 Abs. 4 einzusetzen ist. Dieser Kommission haben Fachvertreter von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch an ausländischen Universitäten (Hochschulen) tätige österreichische Staatsbürger oder andere Fachvertreter gleichzuhaltender Qualifikation anzugehören, die einer von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu erstellenden Liste zu entnehmen sind, welche eine ausreichende Zahl von Fachvertretern zu enthalten hat. Ein allfälliger Lehrauftrag (§ 36 Abs. 4) und das Kolloquium (§ 36 Abs. 5) sind an der Universität (Fakultät) durchzuführen, bei der das Ansuchen um Verleihung der Lehrbefugnis ursprünglich eingebracht wurde. Die besondere Habilitationskommission entscheidet auch, wenn sich die Berufung gegen die Verleihung einer gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Lehrbefugnis (§ 36 Abs. 7) richtet. Gegen die Entscheidung der besonderen Habilitationskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. § 35 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 38. (1) Universitätslektoren sind:

- a) an die Universität berufene Bundeslehrer und Vertragslehrer aller Verwendungsgruppen. Sie besitzen die Unterrichtsbefugnis für das von ihnen vertretene Fach (die von ihnen vertretene Fertigkeit);

(2) Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Universität die Unterrichtsbefugnis für das von ihnen vertretene Fach (die von ihnen vertretene Fertigkeit). Die Unterrichtsverpflichtung und ihr Ausmaß ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jeweils nach Maßgabe des Bedarfes unter Berücksichtigung der Studienvorschriften festzusetzen. Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung bleibt unberührt.

neu

obersten Kollegialorgan nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 einzusetzen. Die Mitglieder der Kommission werden vom obersten Kollegialorgan auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz für die Vertreter der Universitätsprofessoren und der in § 63 Abs. 1 lit. b genannten Personengruppe sowie auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft für die Vertreter der Studierenden bestellt. Dieser Kommission haben Fachvertreter von wenigstens zwei anderen Fakultäten (Universitäten), erforderlichenfalls auch im Ausland tätige Wissenschaftler anzugehören. Personen, die bereits am Verfahren erster Instanz mitgewirkt haben, dürfen der Kommission nicht angehören. Gegen die Entscheidung der besonderen Habilitationskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. § 35 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.“

36. Dem § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Säumnis (§ 73 AVG 1950) des in erster Instanz für die Entscheidung über den Habilitationsantrag zuständigen Kollegialorgans geht die Entscheidungspflicht auf Antrag des Bewerbers an das oberste Kollegialorgan über. Dieses hat in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 eine besondere Habilitationskommission zur Durchführung des Habilitationsverfahrens einzusetzen.“

37. § 38 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Bundeslehrer und Vertragslehrer: Sie besitzen die Unterrichtsbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) betraut werden;“

38. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Bundeslehrer und Vertragslehrer werden auf Antrag der Personalkommission aufgenommen. § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.“

alt

(3) Anderen Personen kann die Unterrichtsbefugnis für ein Fach oder eine Fertigkeit vom zuständigen Kollegialorgan nach Überprüfung der Qualifikation des Bewerbers nach Maßgabe des Bedarfes verliehen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 4 und 38 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

(2) Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1) nach Ausschreibung des Dienstpostens (§ 23 Abs. 5). Diese hat vor der Antragstellung das Organ, das für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständig ist, zu hören.

(3) Die Personalkommission hat den Universitätsassistenten denjenigen Instituten oder Einrichtungen zuzuweisen, für die der ausgeschriebene Dienstposten bestimmt war. Die Zuweisung zur anteilmäßigen Dienstleistung an mehrere Institutseinrichtungen bzw. Abteilungen ist zulässig.

(4) Die Personalkommission hat nach Anhörung des Betroffenen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Dienstpflichten festzulegen; insbesondere ist auch anzuordnen, ob und in welcher Funktion der Universitätsassistent in einer Abteilung (§ 48 Abs. 2) oder Arbeitsgruppe (§ 48 Abs. 3) mitzuarbeiten hat.

neu

39. § 38 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

40. Dem § 38 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann die Zahl der gemäß Abs. 4 zu erteilenden nicht remunerierten Lehraufträge nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die Festsetzung von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten begrenzen. Die Erteilung nicht remunerierter Lehraufträge ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

41. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 4 und 38 Abs. 5, 6 und 8 gelten sinngemäß.“

42. § 40 Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Leiter der Universitätseinrichtung, der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, ist berechtigt, der Personalkommission nach Anhörung der Instituts(Klinik)konferenz und, falls die Planstelle einer Abteilung oder Arbeitsgruppe (§ 48) oder einer Klinischen Abteilung (§ 54 a) zugeordnet ist, auch nach Anhörung des Leiters dieser Einrichtung, einen Vorschlag vorzulegen, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Bewerber zu enthalten hat. Enthält der Vorschlag weniger als drei Bewerber, so ist dies besonders zu begründen. Die Personalkommission hat aus dem Vorschlag einen Bewerber auszuwählen.

(4) Die Personalkommission hat den Universitätsassistenten dem Institut (der Klinik bzw. der besonderen Universitätseinrichtung) zuzuweisen, für das (die) die ausgeschriebene Planstelle bestimmt war.

34

1238 der Beilagen

alt

(5) Über die Verlängerung des Dienstverhältnisses entscheidet die Personalkommission, über die Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Vertragsassistenten

§ 41. (1) Vertragsassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung von Aufgaben eines Universitätsassistenten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(2) Vertragsassistenten sind nach Ausschreibung des Dienstpostens (§ 23 Abs. 5), nach Anhörung des für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständigen Organs durch die Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) auf deren Antrag durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes auf bestimmte Zeit aufzunehmen; in der gleichen Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern.

(3) § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 42. (1) Studienassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können auch Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

(2) Demonstratoren sind bis zur Hälfte einer vollen Dienstleistung beschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Ihnen obliegt die Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen. Als Demonstratoren können Absolventen oder Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

neu

(5) Bei der Betrauung eines Universitätsassistenten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen hat das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) auf die Qualifikation und auf die festgelegten Dienstpflichten des Universitätsassistenten (§ 180 BDG 1979) Bedacht zu nehmen.“

43. § 41 lautet:

„Vertragsassistenten

§ 41. (1) Vertragsassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung von Aufgaben eines Universitätsassistenten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(2) Vertragsassistenten werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen. In gleicher Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern.

(3) § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(4) Für Planstellen der zweckgebundenen Gebarung (§ 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes) hat der Vorsitzende der Personalkommission die Ausschreibung vorzunehmen und den Besetzungsantrag zu erstatten; der Personalkommission ist in der nächsten Sitzung zu berichten.“

44. § 42 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 42. (1) Studienassistenten sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

(2) Demonstratoren sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Zeit aufgenommen werden.

alt

(3) Studienassistenten und Demonstratoren sind auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor im Rahmen des Stellenplanes auf bestimmte Zeit aufzunehmen. Die Personalkommission hat vor der Antragstellung das Organ, das für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständig ist, zu hören. In der gleichen Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern. § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(4) Tutoren sind Studierende oder Absolventen, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben und die vom zuständigen Kollegialorgan (§ 64 Abs. 3 lit. I bzw. § 75 Abs. 2) mit der begleitenden Betreuung von Studierenden auf bestimmte Zeit betraut werden (Tutoriumsauftrag). Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.

§ 43. (1) Auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an Universitätslehrer remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zwecks Sicherung der Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen, der Vielfalt der Lehrmeinungen sowie der individuellen Betreuung der Studierenden erteilen. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, werden nicht berührt.

(2) Für remunerierte Lehraufträge oder Unterrichtsaufträge gebührt eine Remuneration nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften.

(3) Ein Dienstverhältnis wird durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages nicht begründet.

Sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb

§ 44. (1) Als sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb werden an den Universitäten Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes im wissenschaftlichen

neu

(3) Studienassistenten und Demonstratoren werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor aufgenommen. In gleicher Weise ist das Dienstverhältnis allenfalls zu verlängern. § 40 Abs. 3 und 4 sowie § 41 Abs. 4 gelten sinngemäß.“

45. Dem § 42 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 38 Abs. 8 gilt sinngemäß.“

46. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Universitätslehrern können zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Erteilung erfolgt auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Sofern dieser den Fakultäten (Universitäten) Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten Lehraufträge (Unterrichtsaufträge) vom zuständigen Kollegialorgan nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, werden nicht berührt. Das Kollegialorgan hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.

(2) Für remunerierte Lehraufträge (Unterrichtsaufträge) gebührt eine Remuneration nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften.

(3) Ein Dienstverhältnis wird durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages (Unterrichtsauftrages) nicht begründet.“

47. § 44 lautet:

„Wissenschaftliche Mitarbeiter

§ 44. (1) Als wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 1) und als wissenschaftliches Personal in den Universitätsbibliotheken (§ 23 Abs. 3 lit. b Z 1)

36

1238 der Beilagen

alt

Dienst sowie in anderen Dienstzweigen, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, verwendet.

(2) Vertragsbedienstete sind auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes aufzunehmen. Die Personalkommission hat vor der Antragstellung das Organ, das für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständig ist, zu hören.

(3) § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

Sonstige Bedienstete

§ 45. (1) Als sonstige Bedienstete werden an den Universitäten Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet.

(2) Vertragsbedienstete sind auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor im Rahmen des Dienstpostenplanes aufzunehmen. Die Personalkommission hat vor der Antragstellung das Organ, das für die in Betracht kommende Universitätseinrichtung zuständig ist, zu hören.

(3) § 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

b) die Erstattung von Vorschlägen für neue Dienstposten für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren (§ 4 Abs. 1), für die Erteilung

neu

werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet, für die die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 1) werden auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) aufgenommen. § 40 Abs. 3 und 4 sowie § 41 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(3) Das wissenschaftliche Personal der Universitätsbibliothek (§ 23 Abs. 3 lit. b Z 1) wird auf Antrag des Bibliotheksdirektors aufgenommen.

(4) Die Zuständigkeit zur Aufnahme der Vertragsbediensteten kann durch Verordnung dem Rektor (Abs. 2) bzw. dem Bibliotheksdirektor (Abs. 3) übertragen werden.“

48. § 45 lautet:

„Sonstige Bedienstete

§ 45. (1) Als sonstige Bedienstete (§ 23 Abs. 3 lit. a Z 2, § 23 Abs. 3 lit. b Z 2, § 23 Abs. 4) werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes verwendet.

(2) Die Aufnahme der im wissenschaftlichen Betrieb verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c). § 40 Abs. 3 und 4 sowie § 41 Abs. 4 gelten sinngemäß. Die Personalkommission hat nach Maßgabe der Widmung der betreffenden Planstelle im Einvernehmen mit dem Leiter der Universitätseinrichtung und nach Anhörung des Bediensteten die Dienstpflichten festzulegen.

(3) Die Aufnahme der in der Universitätsbibliothek verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Bibliotheksdirektors.

(4) Die Aufnahme der in der Universitätsverwaltung verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Universitätsdirektors.

(5) Die Zuständigkeit zur Aufnahme der Vertragsbediensteten kann durch Verordnung dem Rektor (Abs. 2), dem Bibliotheksdirektor (Abs. 3) bzw. dem Universitätsdirektor (Abs. 4) übertragen werden.“

49. § 49 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) die Erstattung von Vorschlägen für neue Planstellen für Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, für die Erteilung von Lehrauf-

alt

von remunerierten Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen (§ 43), für die Einladung von Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden (§ 33) sowie zur Schaffung neuer Dienstposten und für die Besetzung bestehender Dienstposten für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb, für Universitätslektoren (§ 38), Universitätsinstruktoren (§ 39) und sonstige Bedienstete (§ 23 Abs. 2 bis 4);

- f) die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten für das Institutspersonal unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 40 Abs. 3 und 4, 41 Abs. 3, 42 Abs. 4, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 3;

- f) die Ausschreibung von Dienstposten gemäß § 23 Abs. 5, soweit die Fakultät zur Stellung von Besetzungsanträgen zuständig ist, nach Anhörung des Vorstandes (Leiters) des in Betracht kommenden Institutes (der in Betracht kommenden Universitätseinrichtung);

- h) Vorschläge zur Besetzung von Dienstposten für Universitätsassistenten (§ 40), sonstige Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb (§ 44), Universitätslektoren (§ 38 Abs. 2) und sonstige Bedienstete (§ 45) nach Anhörung des Vorstandes (Leiters) des in Betracht kommenden Institutes (der in Betracht kommenden Universitätseinrichtung);

neu

trägen und Unterrichtsaufträgen, für die Einladung von Gastprofessoren und Gastvortragenden sowie zur Schaffung neuer Planstellen, für die Ausschreibung und für die Besetzung bestehender Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für sonstige Bedienstete;“

50. § 51 Abs. 2 lit. f lautet:

„f) die Wahrnehmung der Funktion des Vorgesetzten für das Institutspersonal;“

51. § 51 Abs. 2 lit. j lautet:

„j) die Erstattung von Vorschlägen für die Ausschreibungstexte (§ 23 Abs. 5) und für die Besetzung der dem Institut zugewiesenen Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für sonstige Bedienstete;“

52. § 52 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) die Stellungnahme zu Vorschlägen des Institutsvorstandes für Ausschreibungstexte (§ 23 Abs. 5) sowie für die Besetzung von Planstellen für Universitäts- und Vertragsassistenten, für Mitarbeiter im Lehrbetrieb, für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Bundeslehrer und Vertragslehrer sowie für sonstige Bedienstete;“

53. § 64 Abs. 3 lit. f lautet:

„f) die Ausschreibung von Planstellen, soweit die Fakultät zur Stellung von Besetzungsanträgen zuständig ist;“

54. § 64 Abs. 3 lit. h lautet:

„h) Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Universitätsassistenten (§ 40), Vertragsassistenten (§ 41), Mitarbeiter im Lehrbetrieb (§ 42 Abs. 1 bis 3), wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 44 Abs. 2) und für sonstige Bedienstete (§ 45 Abs. 2);“

alt

(3) Auf die Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. d sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4, auf Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. d und e die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 bis 4 anzuwenden. § 64 Abs. 4 erster Satz ist auf Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. a, b und c anzuwenden, ferner auf Fachgruppenkommissionen (Abs. 1 lit. a) in Habilitations- und Berufungsangelegenheiten.

§ 86. (1) An der Universitätsbibliothek sind als wissenschaftliches Personal (§ 23 Abs. 3 lit. b Z 1) Beamte und Vertragsbedienstete des höheren Bibliotheksdienstes sowie erforderlichenfalls anderer Dienstzweige oder Besoldungsgruppen, für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, zu verwenden. Als sonstige Bedienstete (§ 23 Abs. 3 lit. b Z 2) sind Beamte und Vertragsbedienstete zu verwenden. Die Aufnahme des wissenschaftlichen und sonstigen Bibliothekspersonals erfolgt auf Antrag des Bibliotheksdirektors durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Aufnahme von Vertragsbediensteten des sonstigen Bibliothekspersonals kann durch Verordnung dem Bibliotheksdirektor übertragen werden.

neu

55. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. d sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4, auf die Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. d und e die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 bis 4 anzuwenden. Wird die Fachgruppenkommission in Habilitations- und Berufungsangelegenheiten tätig, sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4 und des § 26 Abs. 2 bis 4 anzuwenden. In diesen Fällen ist die Fachgruppenkommission wegen der Beziehung von Angehörigen einer anderen in- oder ausländischen Universität zur Wahrung des Zahlenverhältnisses zwischen den verschiedenen Personengruppen zu ergänzen. § 64 Abs. 4 erster Satz ist auf Kommissionen gemäß Abs. 1 lit. a, b und c anzuwenden, ferner auf Fachgruppenkommissionen (Abs. 1 lit. a) in Habilitations- und Berufungsangelegenheiten.“

56. Dem § 83 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Besondere Universitätseinrichtungen können auch mit einem Wirkungsbereich für zwei oder mehrere Universitäten (Hochschulen) eingerichtet werden. Sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, ist in diesen Fällen § 20 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Betrieb von interuniversitären besonderen Universitätseinrichtungen kommt auch gemeinsam mit anderen Rechtsträgern in Betracht, soweit davon nicht Lehraufgaben der Universitätseinrichtung erfaßt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. In diesem Vertrag kann auch festgelegt werden, daß einem Vertreter des anderen Rechtsträgers beratende Stimme in der interuniversitären Kommission zukommt.“

57. § 86 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Personal der Universitätsbibliotheken werden Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes (§ 23 Abs. 3 lit. b, § 44 Abs. 3, § 45 Abs. 3) verwendet.“

alt

ARBEITSBERICHTE**XVI. ABSCHNITT
BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN UND
KÜNSTLERISCHEN PERSONALS**

§ 106. (1) Zum Zweck der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe in den Akademischen Kollegialorganen wird eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals, im folgenden kurz Bundeskonferenz genannt, gebildet.

neu

58. Die Überschrift des XII. Abschnittes lautet:

„ARBEITSBERICHTE UND LEISTUNGSBEGUTACHTUNG“

59. Dem § 95 wird folgender § 95 a angefügt:

„§ 95 a. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag oder nach Anhörung des obersten Kollegialorgans einer Universität für Zwecke der Planung, insbesondere für Zwecke der Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre, die bisherige Entwicklung von Universitäten oder deren Untergliederungen, von Studienrichtungen, Studienzweigen oder Studienversuchen, die Auswirkungen von Großinvestitionen, sowie die Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung gezielten Begutachtungen unterziehen. Im Zuge solcher Leistungsbegutachtungen ist das betroffene Universitätsorgan laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Ergebnissen und Zwischenergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen.

(2) Insbesondere können der Akademische Rat (§ 108) und der Rat für Wissenschaft und Forschung (§ 2 FOG) dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder dem obersten Kollegialorgan einer Universität Leistungsbegutachtungen empfehlen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Forschung unter Berücksichtigung internationaler Kriterien durch Verordnung die Art der Leistungsbegutachtung festzulegen.“

60. Der XVI. Abschnitt lautet:

**„XVI. ABSCHNITT
VERTRETUNGSORGANE DER UNIVERSITÄTSLEHRER**

§ 106. (1) Zum Zwecke der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren bzw. der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe in den akademischen Kollegialorganen werden eine Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren und eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c; § 4 Abs. 7 gilt sinngemäß.

alt

(2) Die Bundeskonferenz besteht aus zwei von den Vertretern der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen in den jeweiligen obersten Kollegialorganen jeder Universität, jeder Kunsthochschule und der Akademie der bildenden Künste für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes das Mitglied in der Bundeskonferenz vertritt und das im Falle des dauernden Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Bundeskonferenz nachrückt.

(3) Die Bundeskonferenz wählt einen Vorsitzenden und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Sie beschließt ferner eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 gelten sinngemäß.

(4) Die Bundeskonferenz wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens einmal in jedem Semester einberufen. Zu einer Sitzung ist ferner einzuladen, wenn dies von wenigstens einem Viertel der Mitglieder der Bundeskonferenz schriftlich unter Vorlage des Entwurfes einer Tagesordnung verlangt wird.

(5) Der Bundeskonferenz obliegt neben den in Abs. 1 genannten Aufgaben die Erstellung von Gutachten und die Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Hochschulwesens; hiezu zählen auch die Angelegenheiten der Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste. Ihr obliegt ferner die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden. Entwürfe

neu

(2) Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren besteht aus je zwei Vertretern der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren bzw. der Ordentlichen Hochschulprofessoren jeder Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Versammlung der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle als Mitglied in die Professorenkonferenz nachrückt. Rektoren, Dekane und deren Stellvertreter sowie Abteilungsleiter an Hochschulen künstlerischer Richtung und deren Stellvertreter dürfen der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren nicht angehören.

(3) Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals besteht aus je zwei Vertretern der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppe jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer Versammlung der gemäß § 63 Abs. 1 lit. b (§ 26 Abs. 1 Z 2 Kunsthochschul-Organisationsgesetz) und § 76 Abs. 1 lit. e, f und g (§ 27 Abs. 1 Z 5 AOG) gewählten Personen an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung unter sinngemäßer Anwendung von § 19 Abs. 9 für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nachrückt.

(4) Die beiden Bundeskonferenzen wählen jeweils einen Vorsitzenden und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Sie beschließen ferner jeweils eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 15 Abs. 1 bis 8, 10 und 11 gelten sinngemäß. Für die Funktion als Vorsitzender oder Stellvertreter gilt § 16 Abs. 9 sinngemäß.

(5) Den beiden Bundeskonferenzen obliegt neben den in Abs. 1 genannten Aufgaben die Erstellung von Gutachten und die Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Universitäts- und Hochschulwesens. Ihnen obliegt ferner die Beratung und Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichnet werden. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen einer Zentralstelle des Bundes, die

alt

von Gesetzen und Verordnungen einer Zentralstelle des Bundes, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren, sind der Bundeskonferenz zur Erstattung eines Gutachtens innerhalb angemessener Frist zuzuleiten. Schließlich obliegt der Bundeskonferenz die Beratung der Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen in den Fakultätskollegien, den Akademischen Senaten und Universitätskollegien in Ausübung ihrer Funktion.

neu

Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren, sind den beiden Bundeskonferenzen zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zuzuleiten. Schließlich obliegt den beiden Bundeskonferenzen die Beratung ihrer Vertreter in den Kollegialorganen in Ausübung ihrer Funktion.“

61. Der XVI a. Abschnitt lautet:

„XVI a. ABSCHNITT

GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE

§ 106 a. (1) An allen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind Gleichbehandlungsbeauftragte zu bestellen. Sie haben die Aufgabe, allfälligen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts durch Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung in geeigneter Form (Abs. 2) entgegenzuwirken. An jeder Fakultät (Universität ohne Fakultätsgliederung) sowie an jeder Hochschule künstlerischer Richtung ist vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) bzw. vom Gesamtkollegium (Akademiekollegium) eine Person aus dem Kreis der Universitätsangehörigen (Hochschulangehörigen) mit dieser Aufgabe zu betrauen.

(2) Die Gleichbehandlungsbeauftragten an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung haben das Recht, an Sitzungen der Kollegialorgane, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Sie haben die Universitätsangehörigen in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Universitäts- bzw. Hochschulangehörigen entgegenzunehmen. Im Falle von Diskriminierungen Universitäts- bzw. Hochschulangehöriger auf Grund ihres Geschlechts durch Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind die Gleichbehandlungsbeauftragten berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anzurufen.“

62. § 107 Abs. 1 lautet:

§ 107. (1) Die Rektoren, Prärektoren und Prorektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien sowie die Rektoren der Kunsthochschulen und ihre Stellvertreter versammeln sich wenigstens einmal in

„(1) Die Rektoren, Prärektoren und Prorektoren der Universitäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien sowie die Rektoren der Kunsthochschulen und ihre Stellvertreter versammeln sich wenigstens einmal in

alt

~~jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz ist für die Dauer von zwei Studienjahren zu wählen.~~

f) je ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Österreichischen Forschungsrates;

(9) Die in den §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 2 vorgesehenen Aufgaben hat der Rektor nach Schaffung der notwendigen Einrichtungen bei der Universitätsdirektion (§ 79 Abs. 2 lit. a) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu übernehmen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festzustellen.

(10) Bis zur Erlassung besonderer dienstrechtlicher Vorschriften für Universitätslehrer gilt für die Bezüge eines Ordentlichen Universitätsprofessors, der gemäß § 17 ein Forschungssemester beansprucht, folgende Regelung: Es besteht Anspruch auf den Gehalt einschließlich der Sonderzahlungen, der Haushaltszulage sowie allfälliger Teuerungszulagen. Der Universitätsprofessor hat während des Forschungssemesters Anspruch auf Kollegiangeldabgeltung im Ausmaß des Durchschnittes der drei vorangegangenen Studienjahre oder auf die Ausgleichszulage in voller Höhe. Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 17 Abs. 1 hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

neu

~~jedem Studienjahr zur gemeinsamen Beratung. Der Vorsitzende der Rektorenkonferenz ist für die Dauer von zwei Studienjahren zu wählen. Die Rechtsfähigkeit der Rektorenkonferenz richtet sich nach § 2 Abs. 2 lit. a und c; § 4 Abs. 7 gilt sinngemäß.~~

63. § 108 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) je ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Forschungsförderungsrates;“

64. § 111 Abs. 9 ist zu streichen, der bisherige Abs. 10 erhält die Bezeichnung „Abs. 9“.

Artikel II

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes konstituiert wurden, haben das Verfahren in ihrer bisherigen Zusammensetzung durchzuführen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft; Art. I Z 10 tritt jedoch erst mit dem Wirksamwerden einer Regelung der Kollegiangeldabgeltung für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen eines Universitätsassistenten (§ 51 des Gehaltsgesetzes 1956) in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmung des Art. I Z 8 tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

neu

Artikel III**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z 2 dritter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

alt